



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 4. Dezember 2023 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Albert Manser
Anwesend: 50 Ratsmitglieder, einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.35 - 15.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Celine Infanger

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 23. Oktober 2023	2
3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2024	3
4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter 2024	12
5. Finanzplan 2025-2028	13
6. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung)	16
7. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungswesens für Oberegg)	20
8. Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamts in Oberegg)	24
9. Totalrevision der Kantonsverfassung (2. Lesung)	25
10. Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG, 2. Lesung)	28
11. Landrechtsgesuche	30
12. Mitteilungen und Allfälliges	31

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Albert Manser

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte (ab 13.35 Uhr)

Stimmberechtigt: 49 (ab 13.35 Uhr, Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen: 48)

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 23. Oktober 2023

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, beantragt eine Änderung auf Seite 14, Zeile 7 des Protokolls. Der Satz «Den Unterlagen hat Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler entnommen, dass offenbar eine Sanierung mit Ausweichstellen geprüft worden ist und dies nicht wesentlich kostengünstiger wäre.» soll neu lauten: «Offenbar wurde eine Sanierung mit Ausweichstellen geprüft, und diese sei nicht wesentlich günstiger.»

Das Protokoll wird mit dieser Änderung genehmigt und verdankt.

3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2024

26/2023: Antrag Standeskommission
26/2023: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Matthias Rhiner, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Matthias Rhiner, Präsident der StwK, fasst den Bericht der StwK zum Budget 2024 zusammen. Der Aufwandüberschuss des Budgets 2024 für die Erfolgsrechnung von rund Fr. 7.7 Mio. umfasst im Unterschied zum Vorjahr bereits die wegfallende Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank im Betrag von Fr. 5 Mio. Somit fällt das Budget 2024 eigentlich um rund Fr. 2.5 Mio. besser aus als das Vorjahresbudget. Auf der ersten Stufe, dem operativen Ergebnis, liegt ein strukturelles Defizit von mindestens Fr. 10.7 Mio. vor. Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 20.5 Mio. ab, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um Fr. 3.5 Mio. bedeutet. Ursachen für die Zunahme sind in erster Linie die geplanten Aufwendungen für das Verwaltungsgebäude, den Erweiterungsbau des Bürgerheims, die Sanierung des Grossratssaals sowie höhere Ausgaben im Gewässerbau. Die Steuereinnahmen steigen gegenüber dem Budget 2023 um rund 10% auf Fr. 62.5 Mio., wobei die Motorfahrzeugsteuern darin nicht enthalten sind. Für die Berechnung der Steuern wurde neu ein Wachstum von 3% statt wie bisher 2% angenommen. Zum Nationalen Finanzausgleich (NFA) erläutert Grossrat Matthias Rhiner, dass der Kanton gegenüber den Vorjahren deutlich mehr in den Ressourcentopf einzahlen muss. Der Personalaufwand des Kantons, welcher erstmals auch das Personal des Gymnasiums und des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell (GZAI) mitumfasst, ist erneut deutlich angestiegen. In der Verwaltungsrechnung der Staatsrechnung beträgt die Zunahme rund Fr. 2 Mio. Sie beruht auf einer Erhöhung des Stellenetats um rund acht Vollzeitstellen und auf der Lohnrunde 2024. Die Gesamtkosten des GZAI sind deutlich tiefer als im Vorjahresbudget, was wesentlich mit der Schliessung des Alters- und Pflegeheims Torfnest zusammenhängt.

Im Weiteren geht Grossrat Matthias Rhiner kurz auf den Finanzplan 2025-2028 ein. Auch dieser ist von hohen Investitionen geprägt. Da nicht alle Projekte gemeinsam umsetzbar sein dürften, wird eine korrekte Priorisierung wichtig sein. Die operativen Ergebnisse sind in den Folgejahren immer im Bereich von minus Fr. 10 Mio. bis minus Fr. 12 Mio., was auf den ersten Blick beängstigend ist. Der Finanzierungsfehlbetrag und somit auch die Verschuldung werden damit jährlich ansteigen. Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank werden auch in Zukunft nicht garantiert sein. Grossrat Matthias Rhiner stellt fest, dass der Finanzplan 2025-2028 ein düsteres Bild zeigt. Andererseits gibt er zu bedenken, dass die Rechnungen des Kantons in den letzten fünf Jahren in der Regel im Vergleich zu den Budgets jeweils um rund Fr. 4.2 Mio. besser abschlossen. Von den budgetierten Investitionen konnten im Durchschnitt pro Jahr rund Fr. 7 Mio. weniger umgesetzt werden als vorgesehen. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die in der Finanzplanung vorausberechnete Maximalverschuldung in diesem Ausmass eintritt.

Schliesslich geht Grossrat Matthias Rhiner auch noch auf die Steuerparameter für das Jahr 2024 ein. Diese sollen trotz der sich abzeichnenden negativen Tendenzen gleich wie im Vorjahr belassen werden. Die StwK beantragt die Gutheissung der Anträge der Standeskommission auf Seite 10 des Berichts zum Budget 2024. Auch der Antrag zu den Steuerparametern für das Jahr 2024 soll angenommen werden.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, betont die Bedeutung von Lohnmassnahmen zum Ausgleich struktureller Ungleichheiten, um ausgebildete Fachkräfte in der kantonalen Verwaltung halten zu können. Im diesjährigen Verzicht der Standeskommission auf individuelle Lohnmassnahmen sieht sie aber eine Gefahr, dass die Fachkräfte im hart umkämpften Arbeitsmarkt abwandern könnten. Es stellt sich daher die Frage, ob zusätzlich ein Betrag von 1% der Lohnsumme für individuelle Lohnmassnahmen vorgesehen werden sollte.

Säckelmeister Ruedi Eberle sieht die Hauptursachen für den steigenden Aufwand des Kantons in den Bereichen Bildung und Gesundheit sowie beim Personal. Hinzu kommen höhere Kosten im Informatikbereich, welche durch verschiedene Digitalisierungsprojekte in der Verwaltung, Ablösungen von Softwarelösungen, aber auch höhere Lizenz- und Wartungskosten verursacht werden. Säckelmeister Ruedi Eberle warnt davor, bei den Personalkosten das Wort «Kostentreiber» in den Mund zu nehmen, da dies vom Personal weder als motivierend noch als wertschätzend aufgenommen würde und angesichts des gegenwärtig knappen Arbeitnehmermarkts zu mehr Stellenwechseln führen könnte. Er ruft die Mitglieder des Grossen Rates auf, zusammen mit der Standeskommission auch gegen aussen für die gute Arbeit der Mitarbeitenden des Kantons einzustehen. Im Weiteren spricht Säckelmeister Ruedi Eberle den Ressourcenindex an, wo sich der Kanton weiter verbessert hat, was jedoch im Gegenzug höhere Einzahlungen in den Ressourcentopf zur Folge hat. Die Erträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuern wurden neu mit dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre budgetiert, und bei den Steuereinnahmen wurde neu ein Wachstum von 3% hinterlegt, um eine bessere Budgetgenauigkeit zu erreichen. Mit Bezug auf das Votum der Vorrednerin informiert Säckelmeister Ruedi Eberle, dass die Standeskommission vor einem Jahr mit ihrem Antrag, für 2023 etwas weniger an die Teuerung und dafür einen Teil für individuelle Lohnmassnahmen auszurichten, von den mündlichen Abmachungen mit den Personalverbänden zum Teuerungsausgleich abgewichen war. Für das kommende Jahr hat es die Standeskommission für richtig erachtet, sich an diese Vereinbarung zu halten und die im Zeitpunkt der Festlegung prognostizierte Teuerung von 2.3% voll auszugleichen. Da die Lohnsumme unter Einberechnung der strukturellen Erhöhungen im Jahr 2024 um insgesamt 3.3% ansteigen wird, hat die Standeskommission beschlossen, auf zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen zu verzichten. Ein seit mehreren Jahren angestellter Lohnvergleich mit mehreren Kantonen zeigt, dass der Kanton mit seinem Lohnniveau für die Mitarbeitenden gut unterwegs ist. Einzelne strukturelle Rückstände konnten jeweils mit dem Einsatz einer zusätzlichen Tranche von 1% der Lohnsumme ausgeglichen werden. Säckelmeister Ruedi Eberle stellt klar, dass es künftig auch wieder individuelle Lohnmassnahmen geben soll, damit Topleistungen von Mitarbeitenden des Kantons belohnt werden können.

Eintreten ist obligatorisch.

Bericht und Antrag der Standeskommission zum Budget (S. 1-10)

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, bezieht sich auf die Ausführungen zum Personalaufwand auf Seite 3 unten. Demnach beruhen die Personalkosten auf dem von der Standeskommission am 6. Juni 2023 verabschiedeten Stellenplan 2024. Nachträglich bewilligte Stellen sollen nach den Ausführungen im Budget 2024 nicht enthalten sein. Er möchte erfahren, um wie viele nachträglich bewilligte Stellen es sich handelt.

Säckelmeister Ruedi Eberle informiert, dass keine solchen Stellen bewilligt wurden. Er ruft in Erinnerung, dass der Standeskommission vor wenigen Jahren der Vorwurf gemacht wurde, ausserhalb des Stellenplans zusätzliche Personen anzustellen. Die Standeskommission hat sich in die Pflicht genommen, ihre diesbezügliche Praxis vor etwa zwei Jahren entsprechend angepasst und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Ausnahmen vom Stellenplan gibt es nur noch dann, wenn sich unvorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen ergeben. Als Beispiel für eine Aufstockung ausserhalb des Stellenplans führt er den Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine an, in dessen Folge das Gesundheits- und Sozialdepartement im Asylbereich zusätzliche Personen zur Bewältigung des Zustroms von Flüchtenden anstellen musste.

Grossrätin Angela Koller nimmt Bezug auf die Ausführungen von Säckelmeister Ruedi Eberle. Wenn dort von einer totalen Lohnerhöhung von 3.3% die Rede ist, dann muss dies aus Sicht der Arbeitnehmenden relativiert werden. Sie weist daraufhin, dass der Teuerungsausgleich allein dem Erhalt der Kaufkraft dient und keine reale Lohnerhöhung ist. Zudem sind die Krankenkassenprämien, ein grosser Kostentreiber für den Mittelstand, im Landesindex der Konsumentenpreise nicht berücksichtigt. Somit ist insbesondere für den Mittelstand die eingetretene Teuerung nicht vollständig erfasst. Grossrätin Angela Koller äussert die Erwartung, dass für das Jahr

2025 wieder individuelle Lohnmassnahmen vorgesehen werden. Die Förderung der leistungsstarken Mitarbeitenden erscheint ihr in einem Kanton mit kleiner Verwaltung wichtiger als in einem grösseren Kanton.

Säckelmeister Ruedi Eberle sichert zu, das Anliegen der Vorrednerin zu prüfen.

Budget 2024

Erfolgsrechnung (S. 11)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 12)

Keine Bemerkungen.

Anhang (S. 13-16)

Keine Bemerkungen.

Zusatzunterlagen

Nachweis Erfolgsrechnung (S. 17)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen (S. 18)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung (S. 19)

Keine Bemerkungen.

Verwaltungsrechnung

10 Gesetzgebende Behörden (S. 20)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 21-22)

Grossrat Bruno Huber erkundigt sich, ob die im Konto 2020.3010.03 eingestellte Summe von Fr. 250'000.-- für ausserordentliche Lohnmassnahmen ein weiteres Mal nach 2023 budgetiert wurde oder ob die für 2023 budgetierte Summe ins Budget 2024 verschoben wurde.

Säckelmeister Ruedi Eberle informiert, dass in diesem Konto die jährlichen strukturellen Lohnmassnahmen budgetiert sind. Bereits für die Vorjahre wurde hier jeweils 1% der Lohnsumme budgetiert. Es handelt sich immer wieder um eine neue Tranche.

Auf Anfrage von Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, erläutert Säckelmeister Ruedi Eberle den Zweck für den unter dem Titel «Personalabgrenzungen/-massnahmen» im Konto 2020.3099.01 verbuchten Aufwand von Fr. 60'000.--. Darin sind einerseits Aufwendungen für allgemeine Führungsschulungen enthalten. Im Weiteren werden teilweise auf das kommende Jahr übernommene Stunden- und Ferienüberhänge in diesem Konto mitberücksichtigt.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 23-27)

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, nimmt auf den auf Seite 24 für den Unterhalt des Klosterareals an der Hauptgasse 49 im Konto 2117.3144.09 verbuchten Aufwand von Fr. 230'000.-- Bezug. Er wundert sich, dass davon gemäss Begründung eine Summe von Fr. 155'000.-- für eine öffentliche WC-Anlage reserviert ist. Da ganz in der Nähe der Bezirk Appenzell eine öffentliche WC-Anlage betreibt, stellt er die Notwendigkeit einer weiteren WC-Anlage infrage.

Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass die Standeskommission nach der Einrichtung eines Jugendkulturzentrums und wegen diverser Veranstaltungen im Klostergarten auf dem Klosterareal eine neue öffentliche WC-Anlage plant. Die Toiletten beim Refektorium sind den Benutzenden des Konventgebäudes vorbehalten und somit nicht öffentlich zugänglich. Die neue WC-Anlage ist im Bereich des bisherigen provisorischen WC-Containers vorgesehen.

Grossrat Marco Keller, Appenzell, nimmt die Auflistung auf Seite 24 zum baulichen Unterhalt der Hochbauten zum Anlass, sich nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt für die Präsentation der Schlussrechnung für den Neubau des Hallenbads zu erkundigen.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Standeskommission die Schlussrechnung kürzlich genehmigt hat und dass er den Grossen Rat später unter dem Traktandum Varia über die Schlussrechnung informieren wird.

22 Erziehungsdepartement (S. 28-31)

Grossrätin Karin Inauen-Mäder stellt fest, dass für Lehrerfortbildungskurse im Bereich der Volksschulen (Konto 2210.3090.01) mit Fr. 45'000.-- im Vergleich zum Vorjahresbudget und der Rechnung 2022 eine wesentlich höhere Summe budgetiert ist. Sie wünscht zusätzliche Informationen über die Zusammensetzung dieses Betrags.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass die Digitalisierung auch in der Schule ein immer grösseres Thema wird. Ein Teil der für die Lehrerfortbildung budgetierten Mehrkosten wird für die Weiterbildung von digitalaffinen Lehrpersonen, sogenannten I-Scouts, eingesetzt. Diese werden ihr Wissen an die übrigen Lehrpersonen weitergeben können. Ein weiterer Teil der in diesem Konto budgetierten Summe wird für die Einführung neuer Lehrmittel verwendet. Der Einsatz neuer Lehrmittel muss jeweils geschult werden. Darin ausgebildete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geben ihre Kenntnisse an die anderen Lehrpersonen weiter. Zum Teil müssen auch aus einem anderen Kanton in den Innerrhoder Schuldienst eintretende Lehrpersonen in die neuen, in der Regel digitalen Lehrmittel eingeführt werden.

23 Finanzdepartement (S. 32-35)

Grossrat Reto Inauen ist erstaunt, dass auf Seite 33 im Konto 2325.3300.01 bereits Abschreibungen für die projektierte Sanierung des Grossratssaals budgetiert sind, obwohl die Mitglieder des Grossen Rates bisher noch nicht über den Umfang der Sanierung informiert wurden und somit auch noch nicht darüber entschieden haben. Er stellt in Aussicht, dass er auf Seite 58 einen Antrag zu den dafür budgetierten Investitionen stellen wird.

Säckelmeister Ruedi Eberle hält diesen Ausführungen entgegen, dass das Budget verschiedene Ausgabenposten enthält, über die noch keinen Beschluss gefasst wurde. Die Aufnahme ist erforderlich, damit nach dem Beschluss die Umsetzung ohne Verzögerung erfolgen kann.

Grossrat Reto Inauen präzisiert sein Votum dahin, dass ihn die fehlende vorgängige Information über das Sanierungsprojekt stört.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 36-40)

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, bezieht sich auf Seite 38 auf die im Konto 2444.3635.02 budgetierte Summe von Fr 100'000.--, welche gemäss Kommentar in Umsetzung der Pflegeinitiative für die Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsfachpersonen eingesetzt werden soll. Sie möchte wissen, welche Massnahmen konkret angedacht sind.

Statthalter Monika Rüegg Bless teilt mit, dass die erste Tranche der Pflegeinitiative, die Ausbildungsoffensive, bis Sommer 2024 umgesetzt werden soll. Es ist vorgesehen, den Besuch von Höheren Fachschulen zu unterstützen. Der Rahmen und der Mechanismus der Förderung werden derzeit interkantonal geklärt. Es soll kein separater Mechanismus geschaffen werden. Man möchte sich vielmehr an bestehenden Verfahren orientieren, etwa an den Stipendien. Sie weist

daraufhin, dass der Bund die Massnahmen auf acht Jahre begrenzt hat, die Kantone aber ihre Massnahmen in der Zeit danach kaum werden einstellen können. Daher sind die Kantone gehalten, die Investitionen in die Ausbildungsbetriebe, aber auch zugunsten der weiterbildenden Personen so zu tätigen, dass die Massnahmen auch in den Folgejahren nachhaltig weitergeführt werden können. Weitere neben der Pflegeinitiative laufende Massnahmen, die auch von den Betrieben aufgenommen werden sollen, sind etwa die Optimierung von Arbeitsprozessen, die Anpassung von Arbeitsplänen oder die Entschädigung von Inkonvenienzen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 41-45)

Grossrat Pius Federer, Oberegg, spricht auf Seite 43 im Konto 2540.3631.04 den stark steigenden Budgetposten im Bereich der Kantonspolizei für Entschädigungen an St.Gallen an. Der grosse Aufwand wird im Kommentar unter anderem mit dem Abschluss weiterer Dienstleistungsvereinbarungen begründet. Er wünscht Auskunft, um welche Vereinbarungen es sich handelt, und fragt, ob der Wechsel bei der Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. zum Kanton St.Gallen der Grund für die grosse Aufwandsteigerung ist.

Landesfährnrich Jakob Signer führt die Gründe für die Erhöhung der budgetierten Entschädigungen an den Kanton St.Gallen auf. Es wurden drei Leistungsvereinbarungen mit der Kantonspolizei St.Gallen abgeschlossen. Eine davon ist der Wechsel der Notrufzentrale vom Kanton Appenzell A.Rh. zum Kanton St.Gallen. Im Weiteren wurde eine Dienstleistungsvereinbarung mit der St.Galler Kantonspolizei für den früher von der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. erbrachten Ersteinsatz im Gebiet des Bezirks Oberegg abgeschlossen. Als dritte ist eine Vereinbarung über den kriminaltechnischen Dienst mit der Kantonspolizei St.Gallen dazugekommen, da diese Aufgaben von den drei bisher rund um die Uhr damit beschäftigten Mitgliedern der Polizeikorps kaum mehr bewältigt und nach dem Abgang von zwei dieser Spezialisten die Ausbildung neuer Mitglieder des Polizeikorps für den kriminaltechnischen Dienst finanziell zu aufwendig gewesen wäre. Bei der Notrufzentrale muss die Software für den gemeinsam von den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und der Stadt St.Gallen geführten Betrieb neu erarbeitet werden. Sie wird voraussichtlich Ende 2024 oder Anfang 2025 zum Einsatz kommen. Landesfährnrich Jakob Signer informiert, dass der Kanton Appenzell I.Rh. losgelöst von der Auslagerung des Betriebs des Notrufs an die Kantonspolizei St.Gallen bei der Erarbeitung des Projekts einer gemeinsamen Notrufzentrale beteiligt war und dieses auch finanziell mitträgt. Der Kanton kann die anfallenden Kosten ab 2024 über einen Zeitraum von zehn Jahren abbezahlen. Dieser Kostenanteil, ein hoher fünfstelliger Betrag, kommt für diese Zeit zusätzlich zur Betriebsentschädigung hinzu. Derzeit laufen Verhandlungen über allfällige weitere Leistungsvereinbarungen mit der Kantonspolizei St.Gallen. Eine davon betrifft die heute im Gebäude der Kantonspolizei bestehenden Zellen für Untersuchungsgefangene, welche im Hinblick auf den geplanten Neubau eines neuen Polizeigebäudes wegfallen dürften. Zudem bereitet die Begleitung von sporadisch untergebrachten Untersuchungsgefangenen der Kantonspolizei einen übermässigen Aufwand. Da eine diesbezügliche Vereinbarung allenfalls bereits im Jahr 2024 zustande kommt, wurde eine entsprechende Summe im Budget berücksichtigt.

Grossrat Pius Federer warnt davor, zu viele Polizeiaufgaben mit Leistungsvereinbarungen an den Kanton St.Gallen auszulagern, da sonst eine Diskussion über die Auflösung des eigenen Polizeikorps entstehen könnte. Angesichts der starken Aufstockung des Polizeikorps sollen möglichst viele Aufgaben weiterhin von der Kantonspolizei erfüllt werden.

Landesfährnrich Jakob Signer versichert, dass er nicht beabsichtigt, die eigene Kantonspolizei abzuschaffen. Es ist ihm aber auch wichtig, dass mit Leistungsvereinbarungen in erster Linie effiziente Lösungen angestrebt werden, ohne gleichzeitig die Kosten aufzublasen. Es liegt ihm auch daran, darauf Acht zu geben, dass die Abhängigkeit von einem Partner nicht so gross wird, dass der Kanton Appenzell I.Rh. diesem ausgeliefert ist. Bei Spezialisierungen muss aber jeweils geprüft werden, ob diese angesichts gestiegener Ansprüche noch im Kanton erfüllt werden können. Von der Strafprozessordnung her steigen auch die formellen Anforderungen an die

Polizeiarbeit, damit deren Ergebnisse in einem späteren Strafverfahren verwendet werden dürfen. Die polizeiliche Grundversorgung muss die Kantonspolizei nicht nur auf der Strasse, sondern in der ganzen Breite, beispielsweise auch im Bereich der Kriminalpolizei, sicherstellen können. Auf der anderen Seite stellt sich bei Spezialisierungsthemen wie der Spurensicherung, die aufgrund der Kleinheit des Kantons nur wenige Stellenprozente erfordern, die Frage der Zweckmässigkeit der Erbringung dieser Dienstleistung durch eigene Polizeikräfte. In diesen Bereichen dürfte die Auslagerung an ein grösseres Polizeikorps sinnvoll sein.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder verweist auf Seite 43 auf die im Konto 2540.3130.09 erstmals auftauchende Budgetierung von Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei der Kantonspolizei. Sie wünscht Auskunft darüber, ob Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch schon früher eingesetzt wurden oder ob dies eine neue Praxis ist.

Landesfähnrich Jakob Signer teilt mit, dass Dolmetscherkosten bisher im Konto 2540.3130.01 mitumfasst waren. Mit der Aufsetzung der neuen Lohnbuchhaltung für den Kanton wurden einzelne Konten neu strukturiert. Die Dolmetscherkosten werden seither separat berücksichtigt.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 46-50)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 51-53)

Keine Bemerkungen.

29 Justizverwaltung (S. 54)

Grossrat Reto Inauen verweist auf die Löhne der Gerichtskanzlei im Konto 2920.3010.01. Die budgetierte Lohnsumme liegt im Vergleich zum Budget 2023 um 30% höher. Die im Kommentar genannte Begründung mit einer Pensenerhöhung der Gerichtsschreiberin um 30% inklusive eines Teuerungsausgleichs von 2.3% vermag seines Erachtens die Erhöhung der Lohnsumme um 30% nicht zu erklären. Er möchte daher wissen, ob es noch weitere Gründe für die Erhöhung der Lohnsumme gibt.

Landesfähnrich Jakob Signer weist vorab daraufhin, dass die Gerichte die Budgetierung, die Rechnungslegung und den Geschäftsbericht selbständig ausarbeiten. Inhaltlich verhält es sich so, dass tatsächlich ein Fehler passiert ist. Die budgetierte Summe ist um rund Fr. 85'000.-- zu hoch. Die Summe der Löhne der Gerichtskanzlei wird daher nicht Fr. 1'028'000.--, sondern Fr. 945'000.-- betragen.

Grossrätin Angela Koller stellt nach den Ausführungen des Vorredners die Anschlussfrage, ob das Budget nach der Feststellung des offensichtlichen Fehlers in diesem Konto korrigiert wird.

Säckelmeister Ruedi Eberle teilt mit, dass eine Korrektur möglich ist. Er macht aber gleichzeitig beliebt, auf eine Korrektur zu verzichten, da die Korrektur einer Zahl Auswirkungen auf die Gesamtrechnung hat und daher mit einem grossen Aufwand verbunden ist. Wichtig erscheint ihm, dass der Fehler ausgewiesen wird, was mit dieser Diskussion erledigt ist.

Bemerkungen zur Erfolgsrechnung (S. 55-57)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung mit Bemerkungen (S. 58-60)

Grossrat Reto Inauen beantragt auf Seite 58 die Streichung der in der Kontoposition 5100.5040.10 für die Sanierung des Grossratssaals budgetierten Aufwendungen von Fr. 900'000.--.

Zur Begründung des Antrags führt Grossrat Reto Inauen aus, dass der Grosse Rat bisher nicht über die Details der Sanierung informiert worden ist und daher diesbezüglich auch noch keinen

Beschluss gefasst hat. Er zeigt sich auch von den hohen Sanierungskosten überrascht, sieht sich aber aufgrund fehlender Informationen nicht in der Lage, die Budgetposition zu beurteilen. Er ist daher nicht bereit, dieser Budgetposition zuzustimmen. Angesichts der nicht sehr grossen Dringlichkeit einer Sanierung hält er es für richtig, dass der Grosse Rat zuerst über das Projekt informiert wird und darüber beschliessen kann, bevor die wahrscheinlich anfallenden Sanierungskosten in einem realistischen Rahmen für das Jahr 2025 budgetiert werden. Die Verschiebung der Sanierung um ein Jahr hält er angesichts von anderen dringlicheren Projekten im Kanton ohne Weiteres für möglich. Er sieht nicht ein, warum der Grosse Rat in einer Zeitphase, in welcher der Kanton wahrscheinlich negative Abschlüsse präsentieren muss, trotz fehlender Informationen blind einem sehr hohen Budgetbetrag zustimmen sollte.

Grossratspräsident Albert Manser macht als Mitglied des Projektteams für den Umbau des Grossratssaals aus der Sicht der Nutzenden Ausführungen zum Sanierungsprojekt für den Grossratssaal. Der Antrag für den Sanierungskredit soll dem Grossen Rat im Frühjahr 2024 vorgelegt werden, sodass nach Möglichkeit im Sommer 2024 mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden kann. Mit der Gutheissung des Antrags von Grossrat Reto Inauen wäre dies nicht möglich. Da das Projekt derzeit im Lenkungsausschuss behandelt wird, bittet er Bauherr Ruedi Ulmann um Ausführungen zum Stand des Projekts.

Grossrätin Angela Koller warnt mit Bezug auf das Votum von Grossrat Reto Inauen davor, im Rahmen der Budgetberatung materiell über im Budget enthaltene Investitionspositionen zu diskutieren, obwohl noch die Einholung eines separaten Ausgabenbeschlusses vom Organ mit der entsprechenden Finanzkompetenz vorgesehen ist. Da sich die StwK in den letzten Jahren stark für die Steigerung der Budgetgenauigkeit eingesetzt hat, hält sie es für richtig, wenn dieser Betrag nach dem Vorsichtsprinzip im Budget enthalten ist. In der vorgeschlagenen Verschiebung der Budgetierung um ein Jahr sieht sie einen Widerspruch zur Rüge aus den Reihen der Gewerbevertretenden im Grossen Rat, dass die Umsetzung von Projekten jeweils zu lange dauert.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass der Grosse Rat den Wunsch geäussert hat, den seit rund 60 Jahren kaum veränderten Grossratssaal zu sanieren. Brandschutztechnisch und akustisch besteht Verbesserungsbedarf. Es geht aber auch um die bauliche Anpassung für eine angemessene Digitalisierung des Ratsbetriebs. Auf der Grundlage der vorgenommenen Vorabklärungen wurde ein Betrag ins Budget aufgenommen. Er rät dazu, ein in Ausarbeitung stehendes Projekt im Budget zu berücksichtigen. Der Grosse Rat dürfte spätestens an der Junisession 2024 das entsprechende Geschäft beraten.

Grossrat Reto Inauen hält das vorgeschlagene Vorgehen bei der Budgetierung für falsch. Er hätte eine proaktive Information über dieses Sanierungsprojekt erwartet. Es darf in seinen Augen nicht auf Vorrat ein hoher Betrag von Fr. 900'000.-- für die Sanierung des lediglich für fünf Sessionen pro Jahr benützten Grossratssaals ins Budget aufgenommen werden, obwohl noch völlige Unklarheit über die effektiven Kosten besteht. Es ist in seinen Augen ein falsches Signal, wenn für ein Projekt auf Vorrat ein Kostenbetrag budgetiert wird, ohne die definitiven Kosten genauer abschätzen zu können. Es spricht in seinen Augen nichts gegen eine Verschiebung der Budgetierung der Kosten für die Sanierung des Grossratssaals um ein Jahr. Dann kann zuerst über das Projekt diskutiert und entschieden und aufgrund dieses Beschlusses ein genauerer Betrag budgetiert werden.

Grossrat Bruno Huber lehnt den Antrag von Grossrat Reto Inauen ab. Die Budgetposition soll im Budget 2024 belassen werden. Grossrat Bruno Huber macht aber auch deutlich, dass sein Votum für die Belassung des Budgetpostens nicht heisst, dass er sich bei der Beratung des Geschäfts über die Sanierung des Grossratssaals nicht gegen das Sanierungsprojekt mit Kosten von Fr. 900'000.-- zur Wehr setzen wird. Es dürfte seines Erachtens auch eine günstigere Variante möglich sein, welche es ihm künftig ermöglicht, seine Beine auszustrecken und ihm mehr Platz für das Ausbreiten von Unterlagen bietet.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Reto Inauen auf Streichung der für die Sanierung des Grossratssaals budgetierten Aufwendungen von Fr. 900'000.-- deutlich abgelehnt.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Abwasser (S. 61-63)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Strassen (S. 64-69)

Keine Bemerkungen.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Abfall (S. 70-73)

Keine Bemerkungen.

Funktionale Gliederung Erfolgs- und Investitionsrechnung (S. 75-77)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Gymnasium Appenzell mit Kommentar (S. 79-82)

Grossrat Adrian Locher, Appenzell, spricht das von Jahr zu Jahr steigende Defizit des Gymnasiums an. In Anbetracht der düsteren Aussichten im Finanzplan sollten Umstrukturierungen oder eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen geprüft und erarbeitet werden. Es soll verhindert werden, dass das Gymnasium in den kommenden Jahren einen jährlichen Verlust von Fr. 5 Mio. ausweist. Er ruft in Erinnerung, dass vor nicht allzu langer Zeit der Weiterbetrieb des Spitals Appenzell wegen ähnlich schlechter Zahlen abgelehnt wurde. Grossrat Adrian Locher möchte von der Standeskommission wissen, ob sie sich in Anbetracht der schlechten Aussichten bereits vertieftere Gedanken über die Zukunft des Gymnasiums gemacht hat.

Landammann Roland Inauen verneint die Frage. Er legt grosses Gewicht darauf, das Budgetergebnis nicht als Defizit, sondern als Kostenaufwand zu bezeichnen. Er betont die grosse Bedeutung des Gymnasiums für den Kanton. Diese wurde in den letzten Jahren, zumindest seit seinem Amtsantritt als Landammann, nie in Frage gestellt. Die Standeskommission und das Erziehungsdepartement sind aber gefordert, dafür zu schauen, dass die Kosten in einem vernünftigen Rahmen verbleiben und nicht ins Unermessliche wachsen. Landammann Roland Inauen gibt aber auch zu bedenken, dass die Bildungskosten überall steigen.

Grossrat Pius Federer erkundigt sich nach der derzeitigen Zahl der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium.

Landammann Roland Inauen kann die genaue Schülerzahl nicht aus dem Stand angeben. Die Standeskommission budgetiert mittelfristig mit je zwei Klassen pro Jahrgang, während vor nicht allzu langer Zeit noch drei Klassen pro Jahrgang geführt wurden. Die Ursachen der starken Schrumpfung des Gymnasiums liegt einerseits in der Schliessung des Internats und andererseits in Gesetzesänderungen im Kanton Appenzell A.Rh., welche den Besuch des Gymnasiums Appenzell durch Schülerinnen und Schüler aus den Ausserrhoder Gemeinden Gais und Bühler verhindern. Mit der Abnahme der Schülerzahl ist der Betrieb des Gymnasiums nicht einfach proportional günstiger geworden, weil sich bei der Infrastruktur und der Zahl der Lehrpersonen damit kaum etwas ändert. Ein Anstieg der Schülerzahl ist derzeit auf der Primarstufe bemerkbar. Dieser wird sich später auch auf das Gymnasium auswirken, sodass sich die Kostenstruktur wieder verbessern wird.

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende-Rüte, vertritt die Auffassung, dass die Kosten der Bildung als Investition in die Zukunft betrachtet werden müssen.

Grossrat Reto Inauen teilt die Meinung des Vorredners. Man muss aber auch vorausschauen und sich dafür einsetzen, dass das Gymnasium erhalten werden kann. Er erhofft sich, dass

Landammann Roland Inauen dem Grossen Rat in naher Zukunft seine Strategie zum Erhalt oder Ausbau des Gymnasiums aufzeigt. Es erscheint ihm falsch, wenn allein darauf vertraut wird, dass die Schülerzahl wieder ansteigen wird. Er geht aber gleichzeitig auch davon aus, dass die Bestandessicherung des Gymnasiums mit proaktivem Handeln möglich ist.

Säckelmeister Ruedi Eberle erinnert daran, dass der Kanton bereits in den Jahren 2015 und 2016 je Fr. 5 Mio. für das Gymnasium ausgegeben hat. Die Kosten sind danach etwas zurückgegangen und haben sich in den letzten Jahren jeweils um Fr. 4 Mio. oder etwas darüber bewegt. Dies zeigt ihm, dass das Gymnasium bestrebt ist, eine kostengünstige und dennoch gute Gymnasialausbildung anzubieten.

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, erkundigt sich nach den Gründen für die Verdoppelung der auf Seite 79 im Konto 31.463.04 budgetierten Mieteinnahmen von Dritten. Sie möchte insbesondere wissen, ob von den Vereinen entsprechend höhere Mieten verlangt werden.

Landammann Roland Inauen informiert, dass verschiedene Gruppen und Vereine, aber auch zunehmend Teile der kantonalen Verwaltung die Räumlichkeiten des Gymnasiums mietweise nutzen. Die Mietsituation wurde genauer angeschaut. Dabei gelangte man zum Schluss, dass das bestehende Mietreglement konsequenter angewendet werden soll. Es hat sich nicht zuletzt mit Blick auf die Kosten des Gymnasiums gezeigt, dass in diesem Bereich Potenzial für zusätzliche Erträge besteht. Landammann Roland Inauen informiert im Weiteren, dass derzeit mit den Mietenden von Räumen im Gymnasium Verhandlungen laufen, wobei als Grundlage der neuen Miete eine Vollkostenrechnung mit Rabatten für Mieterinnen und Mieter, die regelmässig Räumlichkeiten des Gymnasiums nutzen, dienen soll. Er sichert zu, jeweils zu prüfen, ob die Förderbeiträge an die von der Mieterhöhung betroffenen Kulturvereine entsprechend angehoben werden können.

Säckelmeister Ruedi Eberle informiert den Grossen Rat nachträglich, dass derzeit 227 Schülerinnen und Schüler das Gymnasium St. Antonius besuchen.

Kantonales Gesundheitszentrum Appenzell (S. 83-92)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2024 bei einer Gegenstimme genehmigt.

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter 2024

27/2023: Antrag Standeskommission
27/2023: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Matthias Rhiner, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Matthias Rhiner, Präsident der StwK, verzichtet auf ergänzende Ausführungen. Die Kommission unterstützt den Antrag der Standeskommission, obschon die Finanzaussichten für die nächsten Jahre eine negative Tendenz zeigen.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, verweist auf die Verschuldung des Kantons, die für das Jahr 2028 mit Fr. 100 Mio. ausgewiesen wird. Der Kanton müsste demgemäss eine grosse Summe als Fremdkapital aufnehmen. Die jährlich wiederkehrende Zinslast dürfte über Fr. 1 Mio. liegen. Wenn weiterhin das Ziel einer möglichst geringen Fremdverschuldung verfolgt werden soll, müsste spätestens 2025 eine moderate Steuererhöhung geprüft werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle verweist darauf, dass die Standeskommission die Möglichkeit einer Steuersenkung oder die Notwendigkeit einer Steuererhöhung jedes Jahr diskutiert. Er nimmt zur Kenntnis, dass dies seit langem die erste Anregung aus dem Grossen Rat auf Prüfung einer Steuererhöhung ist, nachdem noch im vergangenen Frühling die Stimmung eher in Richtung einer Steuersenkung ging. Er nimmt das Votum von Grossrat Bruno Huber zur Prüfung im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2025 entgegen.

Zum Geschäft selbst führt Säckelmeister Ruedi Eberle aus, dass die Standeskommission nach eingehender Diskussion über die Festlegung der Steuerparameter zur Auffassung gelangt ist, den Steuerfuss vorderhand unverändert zu belassen, obschon sich Herausforderungen abzeichnen. Für die nächste Zeit ist nicht mit einer Ausschüttung der Nationalbank zu rechnen. Im kommenden Jahr steht zudem eine Volksabstimmung über die Prämientlastungsinitiative an. Bei Annahme dieser Initiative kämen grosse zusätzliche Kosten auf den Kanton zu, welche bisher im Finanzplan noch nicht berücksichtigt sind. Auch mit der zur Diskussion stehenden Einführung einer Eigenmietwertbesteuerung und einer Individualbesteuerung würde der Kanton finanziell belastet. Diese Entwicklungen wird man bei der künftigen Festlegung der Steuerparameter im Blick haben müssen. Zur Inkraftsetzung des unterbreiteten Beschlusses ist es Säckelmeister Ruedi Eberle wichtig, dass keine zeitliche Lücke entsteht. Er soll daher auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2024 verabschiedet.

5. Finanzplan 2025-2028

28/2023: Antrag Standeskommission
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Säckelmeister Ruedi Eberle verweist auf die Investitionen, die auf Seite 3 für die nächsten fünf Jahre aufgelistet sind, sowie auf das Querblatt auf Seite 12 mit den Auswirkungen der Umsetzung der einzelnen Investitionsvorhaben auf den Kapitalbedarf und die notwendigen Abschreibungen. Hinsichtlich der Ausgaben handelt es sich um den wichtigsten Teil des Finanzplans. Beim Personalaufwand wurde im Finanzplan ein Wachstum von 2% angenommen. Ab 2025 wurde wieder eine Ausschüttung der Nationalbank von Fr. 2.5 Mio. pro Jahr hinterlegt.

Gemäss Finanzplan wird der Kanton im Jahr 2028 eine Fremdfinanzierung in der Höhe von Fr. 103 Mio. aufweisen, wenn alle geplanten Investitionen umgesetzt und die getroffenen Annahmen eintreten würden. Dabei wird jedoch für die nächsten fünf Jahre von einer sehr ambitionierten Investitionstätigkeit von jährlich knapp Fr. 30 Mio. ausgegangen. Im bisherigen Spitzenjahr, 2022, wurden lediglich Investitionsausgaben von Fr. 17 Mio. verbucht. Trotzdem wäre es für Säckelmeister Ruedi Eberle falsch, wenn zur Entlastung des Finanzplans einzelne Investitionsprojekte verschoben würden. Einerseits sind von der Landsgemeinde bereits beschlossene Projekte umzusetzen. Andererseits dürfte es nach den Erfahrungen in der Vergangenheit bei einzelnen Projekten aufgrund äusserer Umstände oder aufgrund von begrenzten Ressourcen ohnehin zu zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung kommen. Schon der Finanzplan 2020-2023 wies per Ende 2023 eine Fremdfinanzierung von Fr. 75 Mio. aus. Tatsächlich bestehen derzeit frei verfügbare Mittel von rund Fr. 42 Mio. Dennoch erarbeitet das Finanzdepartement derzeit ein Finanzierungskonzept für die Bewältigung der in den kommenden Jahren zu erwartenden finanziellen Aufwendungen des Kantons.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, äussert sein Unbehagen angesichts des seit Jahren steigenden Personalaufwands. Er verweist darauf, dass der im Budget 2024 enthaltene Personalaufwand gegenüber dem Budget 2014 um Fr. 11.6 Mio. und damit um über 50% gestiegen ist. Noch vor vier Jahren ging die Standeskommission im Finanzplan 2021-2024 für das Jahr 2024 von einem Personalaufwand aus, welcher um Fr. 6 Mio. oder 17% tiefer ist als im Budget 2024 vorgesehen. Grossrat Urban Fässler mutmasst, dass der Kanton einen Teil des höheren Personalaufwands selbst verursacht hat. Als Beispiel nennt er die Erarbeitung verschiedener umfangreicher Strategiepapiere und Konzepte. Vom mit grossem Einsatz vorangetriebenen Digitalisierungsprozess erhofft er sich, dass er neben Optimierungen bei den Verwaltungsabläufen und Erleichterungen für die Bevölkerung mittelfristig auch Entlastungen beim Personalaufwand bringt.

Säckelmeister Ruedi Eberle bestreitet das angesprochene Wachstum der Personalkosten nicht. Es war ein jährliches Ansteigen der Personalkosten um rund Fr. 1 Mio. zu verzeichnen. Mit der im letzten und in diesem Jahr eingetretenen Teuerung sind die jährlichen Kosten für das Personal noch stärker gestiegen. Die Abweichung der Zahlen im Finanzplan von der Realität führt er auch darauf zurück, dass bis vor wenigen Jahren im Finanzplan kein Wachstum berücksichtigt wurde. Dann wurde vorerst ein Wachstum von 1% einberechnet, und heute ist im Finanzplan ein Wachstum von 2% hinterlegt. Trotzdem, das Wachstum der Personalkosten ist tatsächlich überproportional ausgefallen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Ansprüche der Bevölkerung und die vom Bund verlangten Leistungen zugenommen haben. Er warnt vor grossen Erwartungen, dass mit der Digitalisierung grössere Einsparungen beim Personal gemacht werden können. Die durch Prozessoptimierungen eingesparte Zeit muss oftmals für neue andere Arbeiten verwendet werden. Als Beispiel wird die Steuerverwaltung angeführt, wo auch mit der digitalen Einreichung der Steuererklärung weiterhin Personal für die Kontrolle der eingereichten Unterlagen erforderlich ist. Zudem kann die Steuererklärung weiterhin in Papierform eingereicht werden, was zusätzliches Personal bindet. Das Bestreben der Standeskommission, das

Wachstum der Personalkosten möglichst niedrig zu halten, zeigt sich darin, dass Stellenaufstockungen jeweils nicht für eine ganze Stelle, sondern nur für kleine Teilpensen bewilligt werden. Säckelmeister Ruedi Eberle gibt am Beispiel der digitalen Eingabe eines Baugesuchs zu bedenken, dass einerseits von der Bevölkerung Digitalisierungsbemühungen erwartet werden, andererseits hat dies jedoch einen personellen Mehraufwand im Amt für Informatik für die Betreuung der einzelnen Ämter der kantonalen Verwaltung zur Folge. Der Personalbedarf im Amt für Informatik dürfte in den kommenden Jahren weiter steigen.

Eintreten ist obligatorisch.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, spricht die im Kommentar der Standeskommission auf den Seiten 2 bis 5 aufgelisteten finanzpolitischen Ziele an. Er bezieht sich im ersten Abschnitt der Ziffer 2 auf den Satz «Sollten sich die Annahmen und Entwicklungen wie dargestellt bestätigen, sind einschneidende, finanzpolitische Entscheide zu treffen, um die Ziele zu erreichen.» Er wünscht dazu nähere Ausführungen, wann die dem Finanzplan zugrundeliegenden Annahmen als bestätigt gelten und was mit einschneidenden, finanzpolitischen Entscheiden gemeint ist. Aufgrund der laufend steigenden Kosten für Bildung, Gesundheit, Löhne etc. und der steigenden Investitionskosten mit den entsprechenden notwendigen Abschreibungen sieht Grossrat Reto Inauen eine höhere Wahrscheinlichkeit für künftige negative Rechnungsabschlüsse und eine Verschuldung des Kantons. Basierend auf die absehbare Verschuldung des Kantons ersucht er die Standeskommission, an einer nächsten Session des Grossen Rates folgende Fragen zu beantworten:

1. Ab welchem Zeitpunkt und basierend auf welchem Eintreten von welchen Annahmen sind einschneidende, finanzpolitische Massnahmen zu treffen, und um welche Arten von Massnahmen wird es sich dabei handeln?
2. Welche maximale Schuldenhöhe ist für unseren Kanton überhaupt verträglich und wo liegt damit die Schuldenobergrenze?

Säckelmeister Ruedi Eberle pflichtet den Ausführungen insofern bei, dass die im Finanzplan ausgewiesenen Zahlen alarmierend sind. Es ist auch ihm ein Anliegen, dass bei jeder zu tätigen Ausgabe hinterfragt wird, ob diese tatsächlich vorgenommen werden soll. Er erinnert aber auch daran, dass sich die Investitionsvoraussagen in den Finanzplänen bisher stets relativiert haben. Er wiederholt, dass sich das Finanzdepartement Gedanken über die Finanzierung der Aufgaben des Kantons macht und ein Finanzierungskonzept erarbeitet. Darin soll auch die eine oder andere Frage von Grossrat Reto Inauen abgehandelt werden. Er ist sich unschlüssig, ob die Beantwortung dieser Fragen im Rahmen des dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringenden Finanzierungskonzepts erfolgen kann oder ob es dazu einen separaten Bericht braucht, wie dies Grossrat Reto Inauen wünscht. Säckelmeister Ruedi Eberle präzisiert, dass unter einschneidenden Massnahmen Verzichtserklärungen, Steuererhöhungen oder Verschiebungen von Investitionen gemeint sein können. Die von Grossrat Reto Inauen gestellten Fragen sollen auch innerhalb der Standeskommission diskutiert und beantwortet werden. Er nimmt die Fragen entgegen.

Grossrat Daniel Brülisauer, Schwende-Rüte, kommt auf die Investitionsvorhaben auf Seite 12 zu sprechen. Er hält die derzeitige Abschreibungsmethode mit 15% pro Jahr für aggressiv. Bei einer linearen Abschreibung über die Nutzungsdauer von 25 Jahren würde der Satz bei 4% pro Jahr liegen. Mit der aggressiven degressiven Abschreibungsmethode von 15% pro Jahr wären die Bauten in sieben Jahren abgeschrieben. Die Auswirkungen der Abschreibungen auf die Staatsrechnung müssen daher in seinen Augen relativiert werden. Die in den Jahren 2024-2028 aufgeführten Abschreibungen von rund Fr. 10 Mio. pro Jahr sind nur deshalb so hoch, weil der Abschreibungssatz mit 15% sehr hoch ist. Es sollte daher nicht degressiv mit 15% ab dem ersten Jahr abgeschrieben, sondern ein anderer Abschreibungsmechanismus mit einem tieferen Satz gewählt werden. Grossrat Daniel Brülisauer informiert, dass die Schulgemeinde Appenzell bis vor wenigen Jahren ihre Investitionen in Schulgebäude innerhalb von 12 Jahren abgeschrieben hatte, wobei er auch dies als unrealistisch kurz erachtet, zumal die Kosten auf eine ganze

Generation verteilt werden könnten. Die Schulgemeinde Appenzell hat nun die Abschreibungsdauer auf 25 oder 30 Jahre erweitert, was die jährliche Abschreibungssumme wesentlich verringert. Die Zahlen des Finanzplans sieht Grossrat Daniel Brülisauer daher nicht so dramatisch. Der Kanton hat die heutige Abschreibungsmethode wegen des Vorsichtsprinzips gewählt. Daher soll nicht wegen der hohen Abschreibungen Schwarzmalerei für die Zukunft betrieben werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle anerkennt, dass die hohen Abschreibungen die Rechnungen des Kantons belasten. Bei der Einführung von HRM2 hat man sich dazu entschieden, die bereits früher praktizierte degressive Abschreibung beizubehalten. Unter Anwendung des Vorsichtsprinzips hat die Standeskommission entschieden, dass daran festgehalten werden soll. Eine Änderung an der Abschreibungsmethode müsste aber gründlich geprüft werden. Man sollte nicht von einem Jahr auf das andere die Abschreibungsmethode wechseln. Im Rahmen des in Erarbeitung stehenden Finanzierungskonzepts wird ein eventueller Wechsel des Abschreibungsmodus ebenfalls diskutiert werden.

Der Grosse Rat nimmt den Finanzplan 2025-2028 zur Kenntnis.

6. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung)

29/2023: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premierlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Romeo Premierlani, Präsident der WiKo, führt aus, dass für die von der kantonalen Verwaltung angestrebte Digitalisierung die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollen. Für die elektronische Abwicklung von Steuererklärungen wurden bereits gesetzliche Anpassungen vorgenommen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sollen die Grundlagen für die digitale Nutzung weiterer kantonalen Behördendienstleistungen gelegt werden. Für durchgängige elektronische Prozesse ist vorab zu regeln, wann eine zertifizierte elektronische Signatur der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist. Auf der Bundesebene wurde dies mit einer Anpassung im Obligationenrecht gemacht. Da eine zertifizierte elektronische Unterschrift noch zu wenig verbreitet ist, sollen für einfache Fälle der Schriftlichkeit vereinfachte Lösungen wie Bestätigungen zugelassen werden. Für andere Anfragen oder Verrichtungen wie zum Beispiel Eingaben im Verwaltungsverfahren, die grundsätzlich schriftlich und mit Unterschrift erfolgen müssen, ist die Möglichkeit von einfachen Bestätigungen ebenfalls denkbar. Die Zuständigkeit zur Einführung solcher Lösungen soll mit der vorgesehenen Gesetzesanpassung dem Grossen Rat und der Standeskommission zugewiesen werden. Der Grosse Rat soll für die Zulassung der konkreten elektronischen Identifikation und die Regelung des Betriebs der Zugänge verantwortlich sein. Die in der geltenden Fassung enthaltene Zuständigkeitsregelung der Standeskommission wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung noch etwas erweitert. In den nächsten Jahren sollen in einem Digitalisierungsgesetz weitere Grundlagen für die Digitalisierung geschaffen werden. Grossrat Romeo Premierlani teilt mit, dass die WiKo die Gutheissung der vorgelegten Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch empfiehlt.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, fragt, ob die Vorschriften zur Digitalisierung als besondere Regelungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EG ZGB zu sehen sind, welche im Verfahren vor Verwaltungsbehörden den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgehen. Weiter möchte sie wissen, ob mit dem Vorbehalt in Art. 8 Abs. 1 EG ZGB alle Verwaltungsverfahren erfasst sind, und nicht nur jene, zu denen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch materielle Regelungen enthält.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, hält die vorgesehene Regelung in Art. 11a betreffend elektronische Dokumente für sinnvoll, stellt aber die Platzierung dieser Regelung im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch etwas infrage, zumal Gegenstand dieses Gesetzes das Zivilrecht ist, und hier nicht das im Verwaltungsverfahrensgesetz und im Verwaltungsgerichtsgesetz geregelte Verwaltungsrecht regelt. Zum Verwaltungsgerichtsgesetz merkt er an, dass es bei Gerichtsstreitigkeiten seit vielen Jahren möglich ist, digital zu verkehren. In sämtlichen Bereichen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung können Eingaben bereits heute elektronisch erfasst werden. Somit können aktuell beim Bezirksgericht und beim Kantonsgericht elektronische Eingaben gemacht werden. Optimierungspotenzial gibt es noch in zwei Bereichen. Zum einen hat man bei den Vermittlerämtern noch keine E-Mail-Adresse eingerichtet, obschon dies die Schweizerische Zivilprozessordnung vorschreibt. Ihm gegenüber wurde jedoch zugesagt, dass diese Anregung aufgenommen werden soll. Der andere Bereich betrifft die Verwaltungsangelegenheiten. In diesem Bereich nimmt das Kantonsgericht angeblich digitale Eingaben entgegen, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Nach Auffassung von Grossrat Nicola Moser bedürfte es in diesem Bereich einer Anpassung des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes, welches noch festhält, dass Eingaben schriftlich, also von Hand unterzeichnet erfolgen müssen. Parallel zum vorliegenden Geschäft müssten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Lücke flächendeckend geschlossen und mit den Gerichten digital verkehrt werden kann. Er beantragt daher,

dass die Standeskommission prüft, ob eine gesetzliche Grundlage für elektronische Eingaben bei Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten besteht. Es soll geprüft werden, ob die Gerichte aktuell zu Recht digitale Eingaben bei Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten entgegennehmen. Diese Lücke sollte parallel zum heutigen Geschäft und als erstes geschlossen werden, damit bei Gericht in allen Rechtsbereichen ein digitaler Rechtsverkehr möglich ist.

Landammann Roland Inauen kann die spezifischen juristischen Fragen in den beiden vorangegangenen Voten nicht ohne entsprechende Abklärungen beantworten. Er kann aber sagen, dass die vorgeschlagene Lösung mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch verschiedene andere Kantone auch verfolgt und umgesetzt haben.

Landesfährnrich Jakob Signer informiert, dass die Kantone zusammen mit dem Bund ein grosses Projekt zur geordneten Transformierung des Rechtsverkehrs im Justizbereich in die Informationstechnik verfolgen. Auf der Bundesebene läuft ein Rechtssetzungsprozess, welcher die Einführung des neuen Rechts auf das Jahr 2025 vorsieht. Den Kantonen soll für dessen Umsetzung auf kantonaler Ebene eine vernünftige Frist zur Verfügung stehen. Der Bund hat mitgeteilt, dass die Einführung des neuen Rechts auf Bundesebene erst erfolgen soll, wenn die Kantone ihre Vorarbeiten für die Umsetzung des vorgesehenen neuen Gesetzes auf kantonaler Ebene abgeschlossen haben. Die Kantone haben nun mit der Anpassung ihrer Gesetzgebung begonnen. Dies wird die vollständige Grundlage bilden, damit künftig die Möglichkeit besteht, in Gerichtsverfahren und im Justizvollzug den Austausch elektronisch vorzunehmen. Landesfährnrich Jakob Signer teilt mit, dass Grossrat Nicola Moser den aktuellen Stand korrekt abgebildet hat. Eingaben sind im Moment beim erstinstanzlichen Gericht vollständig elektronisch möglich. Beim Kantonsgericht werden elektronische Eingaben auch entgegengenommen. Die Anregung von Grossrat Nicola Moser betreffend Prüfung einer gesetzlichen Grundlage für elektronische Eingaben bei Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten wird er an die zuständigen Personen weiterleiten.

Ratschreiber Markus Dörig nimmt die von Grossrat Nicola Moser angesprochene Platzierung der Regelung für die Eingabe elektronischer Dokumente im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch auf. Mittelfristig ist der Erlass eines Digitalisierungsgesetzes geplant. Darin soll neben der Eingabe elektronischer Dokumente auch die Zusammenarbeit in der Informatik zwischen Schulen, Bezirken und Kanton sowie die Finanzierung geregelt werden. Allenfalls werden darin auch Bestimmungen über die Einführung von E-Voting stehen. Da ein solches Digitalisierungsgesetz ein umfangreiches Vorhaben ist, ist es nicht gelungen, bereits auf das nächste Jahr eine diesbezügliche Vorlage auszuarbeiten. Daher wurde für die Eingabe elektronischer Dokumente vorerst eine weniger umfassende Regelung erarbeitet, wobei man sich an der Regelung des Bundes orientiert hat. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird generell festgelegt, dass dort, wo Schriftlichkeit verlangt wird, auch die elektronisch zertifizierte Signatur gleichwertig ist. Diese Regelung gilt über das Zivilrecht hinaus auch für den gesamten Bereich der Bundeszuständigkeit. Im Zuständigkeitsbereich des Kantons bildet die vorgeschlagene Regelung im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch das Pendant zur Bundesregelung. Ratschreiber Markus Dörig ist überzeugt, dass damit nicht nur für die in diesem Erlass genannten Gegenstände, sondern generell auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, dass immer dort, wo kantonalrechtlich Schriftlichkeit verlangt wird, eine elektronische Eingabe möglich wird. Diese Grundlage gilt damit auch für das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren. Ratschreiber Markus Dörig erläutert weiter, dass alles, was durch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung abgedeckt ist, Bundesrecht betrifft. Der vorliegende Regelungsvorschlag betrifft demgegenüber ausschliesslich kantonales Recht. Die genaue Umsetzung wird mit einer Vollzugsverordnung noch geregelt werden müssen. Aber die Grundlage ist mit der vorgeschlagenen Regelung im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch gegeben.

Grossrätin Angela Koller verweist darauf, dass die von ihr angesprochene Frage des Geltungsbereichs der vorgeschlagenen neuen Bestimmung im Einführungsgesetz zum Schweizerischen

Zivilgesetzbuch bereits von der Arbeitsnehmervereinigung in ihrer Vernehmlassung eingebracht wurde. Dabei wurde angeregt, ob man nicht mit einer Fremdänderung auch gleich das Verwaltungsverfahrensgesetz anpassen sollte. Als Antwort wurde im Sinne der vorstehenden Ausführungen von Ratschreiber Markus Dörig angeführt, dass ohnehin die Ausarbeitung eines Digitalisierungsgesetzes vorgesehen ist. Dies ist in ihren Augen aber nur ein Teil der Antwort auf ihre Frage. Es ist die Frage offen, ob die vorgesehene Regelung im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch reicht, wenn eigentlich das Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar ist. Sie vertritt die Auffassung, dass der Vorbehalt in Art. 8 Abs. 1 EG ZGB für diejenigen Verwaltungsverfahren gilt, welche im selben Erlass geregelt sind, jedoch nicht für die Übrigen. Die rechtlichen Ausführungen von Ratschreiber Markus Dörig kann sie nicht uneingeschränkt teilen. Grossrätin Angela Koller regt an, auf die zweite Lesung die Aufnahme einer Fremdänderung im Verwaltungsverfahrensgesetz in die Vorlage zu prüfen.

Ratschreiber Markus Dörig hält die Aufnahme einer Fremdänderungsbestimmung in die Vorlage für denkbar. Er gibt aber zu bedenken, dass man mit einer Fremdänderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht alles abdeckt. Es bleiben noch verschiedene andere Bereiche, in denen das kantonale Recht Schriftlichkeit und damit eine physische Unterschrift verlangt. Wenn man eine Fremdänderung im Verwaltungsverfahrensgesetz aufnimmt und in anderen nicht, stellt sich die Frage, ob die neue Regelung im EG ZGB nur für das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt und für die anderen Bereiche nicht. Ratschreiber Markus Dörig hält es für korrekt, wenn man festhält, dass in Bereichen, wo Schriftlichkeit verlangt wird, die elektronische Signatur grundsätzlich gleichgestellt ist. Dies gilt dann für das gesamte kantonale Recht. Wenn die vorgeschlagene Regelung noch zu wenig deutlich erscheint, sollte eher in der Bestimmung von Art. 11a EG ZGB noch stärker zum Ausdruck gebracht werden, dass diese für den gesamten kantonalen Bereich gilt, wo Schriftlichkeit verlangt wird.

Grossrat Nicola Moser schlägt vor, dass im weiteren Gesetzgebungsprozess geprüft wird, ob es die in Art. 11a EG ZGB vorgeschlagene Bestimmung weiterhin braucht, zumal diese nur die digitale Unterschrift betrifft. Eine andere Sache ist die Frage, mit welcher Plattform Dokumente verschickt werden. Diesbezüglich gibt es noch keine geltende Regelung. Er würde es daher begrüßen, wenn die Regelung losgelöst von einem bestimmten Rechtsbereich erfolgt, was nur in einem separaten Gesetz möglich ist, wie dies auch in anderen Kantonen geschehen ist. Bezüglich des Verwaltungsgerichtsverfahrens führt Grossrat Nicola Moser aus, dass der Kanton Thurgau sein Verwaltungsgerichtsgesetz anpassen und Verordnungen erlassen musste, damit digitale Eingaben möglich wurden. Diese Grundlage sollte auch im Kanton Appenzell I.Rh. geschaffen werden, da sonst weiterhin eine unklare Rechtslage besteht, was dazu führt, dass aus Sicherheitsüberlegungen weiterhin alle Eingaben in Papierform erfolgen.

Grossrätin Angela Koller findet es sinnvoll, dass im geplanten Digitalisierungsgesetz die elektronische Eingabe von Dokumenten für den gesamten kantonalen Bereich geregelt wird. Sie würde die Durchführung einer zweiten Lesung zu dieser Vorlage begrüßen. Der von Ratschreiber Markus Dörig am Schluss seines vorangegangenen Votums spontan skizzierte Vorschlag soll bis dahin umgesetzt werden. Eine Anpassung des Geltungsbereichs ist in ihren Augen die elegantere Lösung als die Aufnahme von Fremdänderungen.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, hält es ebenfalls für sinnvoll, die Thematik der digitalen Eingabe von Dokumenten zu regeln. Da die Digitalisierung voranschreitet, soll aber mit der Regelung nicht zugewartet werden, bis alle Unwägbarkeiten ausgeschlossen werden können. Er hat den Eindruck, dass mit der vorgeschlagenen Lösung 95% aller Fälle abgedeckt werden können. Er hält es ebenfalls für richtig, dass letztlich ein Gesetz zur Abdeckung aller Bereiche anzustreben ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll aber nicht abgewartet werden, bis die letzten Fragen geklärt sind.

Grossrätin Angela Koller hält dem Votum des Vorredners entgegen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, ob eine Unterschrift gültig ist oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Regelung

ist nicht auszuschliessen, dass ein oberes Gericht bei einem Verfahren feststellt, dass die ursprüngliche Eingabe ungültig war. Wegen inzwischen abgelaufener Frist könnte das Verfahren in den meisten Fällen nicht nochmals eröffnet werden. Grossrätin Angela Koller betont, dass es um die zentrale Frage der Gültigkeit von zahlreichen Verfahren im Kanton geht. Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird nur ein kleiner Teil des Verwaltungsrechts abgehandelt. Damit nicht unnötige Risiken in Bezug auf die Gültigkeit von Eingaben eingegangen werden müssen, soll das Geschäft einer zweiten Lesung unterzogen und die vorgeschlagene Regelung nochmals geprüft werden.

Grossrat Nicola Moser gibt zu bedenken, dass die Schaffung von klaren rechtlichen Grundlagen und die Schaffung der technischen Infrastruktur auf der Homepage des Kantons dazu führt, dass die elektronische Eingabe mehr genutzt wird, da es so für die Rechtssuchenden sowie die Anwältinnen und Anwälte sicher ist, dass sie auf diese Weise gültig ist.

Landammann Roland Inauen teilt die Bedenken von Grossrätin Angela Koller im Hinblick auf die Gültigkeit einer Eingabe. Es lohnt sich daher, auf die zweite Lesung die Regelung nochmals zu prüfen. Er weist daraufhin, dass in gewissen Bereichen, wie etwa im Baurecht, ohnehin eine separate gesetzliche Grundlage für die digitale Eingabe von Baugesuchen geschaffen werden muss.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 11a

Keine Bemerkungen.

Art. 99

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

7. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg)

30/2023: Antrag Standeskommission
30/2023: Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Romeo Premierlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Romeo Premierlani, Präsident der WiKo, schildert die Ausgangslage für diese Vorlage. Durch Vakanzen in der Bezirkskanzlei und der bevorstehenden Pensionierung des Bezirksschreibers sowie aufgrund der Erfahrungen bei Ferienvertretungen hat das Volkswirtschaftsdepartement mit dem Bezirksrat Oberegg die Führung des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens in Oberegg neu beurteilt. Man kam überein, dass die drei Ämter unter kantonale Führung gestellt werden sollen. Für das Grundbuch- und das Erbschaftswesen wird der Bezirk Oberegg aber weiterhin Fachpersonen anstellen, welche Dienstleistungen vor Ort anbieten, allerdings unter der fachlichen Leitung des Grundbuch- und Erbschaftsamts Appenzell. Das Betreuungswesen wird künftig personell und fachlich in Appenzell zusammengefasst und dort für den ganzen Kanton zentral geführt. Im kantonalen Betreibungs- und Konkursamt Appenzell müssen daher zusätzliche 30 Stellenprozente geschaffen werden, welche im Bezirk Oberegg wegfallen und dadurch auch nicht mehr vom Kanton vergütet werden. Die Reorganisation bedarf verschiedener Anpassungen an kantonalen Gesetzen. In diesem Zug soll rechtlich nachvollzogen werden, dass mit der Zusammenlegung des Grundbuch- und Erbschaftsamts im Jahr 2021 die Erbschaftsbehörde mit Verwaltungspersonal besetzt wurde. Grossrat Romeo Premierlani teilt mit, dass die WiKo mit Ausnahme der vorgeschlagenen Aufhebung von Art. 88 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch die Gesetzesanpassungen begrüsst. Diese Bestimmung soll nicht vollständig aufgehoben werden, damit aktuelle und künftige Anstellungsverhältnisse im Bezirk Oberegg ohne Gesetzesanpassungen vollzogen werden können. Die WiKo empfiehlt die Gutheissung der Vorlage, unter Berücksichtigung ihres Änderungsantrags.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, hält den vorgeschlagenen Schritt zur Bildung je eines kantonalen Kreises in den Bereichen Erbschaftswesen und Grundbuchwesen für überfällig. Sie weist daraufhin, dass Geschäfte in diesen Bereichen für den Staat hohe Risiken bergen, falls Fehler bei der Beurkundung geschehen sollten. Die vorgeschlagene Lösung hält sie jedoch in personeller und organisatorischer Hinsicht für einen Fehler. Sie stört sich daran, dass mit dieser Regelung die Person, welche kantonale Aufgaben erfüllt und fachlichen Weisungen des Kantons untersteht, vom Bezirk Oberegg angestellt werden soll. Sie warnt vor den drohenden Problemen, welche mit dem Auseinanderfallen der fachlichen und personellen Führung entstehen. Wenn eine Person neben anderen Aufgaben kantonale Aufgaben erfüllt, soll sie für dieses Teilzeitpensum einen Arbeitsvertrag mit dem Kanton haben. Wenn diese Person zusätzlich Funktionen beim Bezirk Oberegg wahrnimmt, soll sie dafür einen separaten Vertrag mit dem Bezirk haben. Der Einbezug des Bezirks Oberegg in den Rekrutierungsprozess soll in der Praxis erfolgen, ohne dass dies im Gesetz verankert wird. Sie verlangt daher, dass die Vorlage auf die zweite Lesung hin überarbeitet wird. Sie wird in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, vertritt die Auffassung, dass die Verhandlungen zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Bezirksrat Oberegg im Hinblick auf die Neuorganisation der Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben im Bezirk Oberegg seriös geführt wurden. Wenn nun neue Punkte eingebracht werden, sollten auch diese nochmals diskutiert werden. Grossrat Matthias Rhiner unterstützt daher den Vorschlag auf Durchführung einer zweiten Lesung.

Landammann Roland Dähler teilt mit, dass bei den Verhandlungen mit dem Bezirk Oberegg eine Lösung angestrebt wurde, welche einerseits einen pragmatischen Weg zulässt und andererseits dem Umstand Rechnung trägt, dass der Bezirk Oberegg bereits zu einem Zeitpunkt, als der Kanton in dieser Sache noch nichts zu sagen hatte, Personen zur Erfüllung der im Auftrag des Kantons wahrzunehmenden Funktionen angestellt hatte.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Keine Bemerkungen.

Art. 18

Keine Bemerkungen.

Art. 29 bis Art. 31

Keine Bemerkungen.

Art. 32a

Keine Bemerkungen.

Art. 40

Keine Bemerkungen.

Art. 87

Keine Bemerkungen.

Art. 88

Die WiKo beantragt für Art. 88 mit der Marginalie «Ernennung der Grundbuchverwalter» folgende Fassung:

«¹Die Ernennung des Leiters der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und seiner Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.»

Grossrat Romeo Premerlani begründet den Antrag der WiKo damit, dass die in der Botschaft angeführte Begründung für die Streichung von Art. 88 übersieht, dass im Bezirk Oberegg trotz des Wechsels der fachlichen Führung ins kantonale Grundbuch- und Erbschaftsamt weiterhin vor Ort eine Grundbuchverwalterin oder ein Grundbuchverwalter tätig sein wird. Diese Person wird als Angestellte des Bezirks Oberegg tätig und demnach nicht von der Standeskommission angestellt sein. Mit der beantragten Anpassung von Art. 88 wird diesen Umständen besser entsprochen. Die Einsetzung als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter soll von der Wahl getrennt werden. Die Anstellung erfolgt für Oberegg durch den dortigen Bezirksrat, für die kantonalen Grundbuchverwalterinnen und -verwalter durch die Standeskommission. Alle Personen müssen aber mit einem Entscheid der Standeskommission als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter eingesetzt werden. Mit der beantragten Formulierung kann diese Bestimmung unverändert beibehalten werden, falls sich der Bezirk Oberegg dereinst dazu entschliessen sollte, das Oberegger Grundbuch personell vollständig durch das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell führen zu lassen.

Grossrätin Angela Koller befürchtet mit dem Antrag der WiKo eine mögliche Vergrösserung der Problematik, da für sie der Fall denkbar erscheint, dass die Ernennung aus irgendeinem Grund nicht erfolgen kann und dann nicht klar wäre, wie die bereits erfolgte Anstellung ohne Ernennung gehandhabt werden müsste. Auf die zweite Lesung soll daher eine neue Formulierung für Art. 88 gesucht werden. In ihren Augen sollte eine Person, die Aufgaben des Kantons erfüllt, auch einen Arbeitsvertrag mit dem Kanton, und nicht mit einer anderen Körperschaft haben. Sie verweist diesbezüglich auf die im nachfolgenden Geschäft zur Behandlung anstehende Regelung in Art. 45 hin, wonach die Standeskommission Aufsichtsbehörde über die Amtspersonen ist und deren Pflichtverletzungen nach Massgabe des kantonalen Personalrechts ahnden kann. Wenn diese Person aber beim Bezirk angestellt ist, ist der arbeitsrechtliche Vollzug dieser Bestimmung nicht gesichert. Art. 88 soll daher lauten:

«¹Die Anstellung der für die Grundbuchverwaltung zuständigen Personen und ihrer Stellvertretungen erfolgt durch die Standeskommission.»

Grossrätin Angela Koller wünscht, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob in diesem und im nachfolgenden Geschäft noch weitere Bestimmungen angepasst werden müssen, damit ihrem Anliegen entsprochen wird.

Landammann Roland Dähler teilt mit, dass sich auch die Standeskommission eine kantonale Anstellung der beiden betroffenen Personen überlegt hat. Die beiden Personen waren aber damals vom Bezirksrat Oberegg bereits evaluiert und die Verhandlungen über den Anstellungsvertrag bereits abgeschlossen. Er gibt diesbezüglich zu bedenken, dass es bei der Grundbuchverwalterin um ein Pensum von 40% und beim Mitarbeiter des Erbschaftsamts um ein Pensum von 12% geht. Eine Anstellung beim Kanton hätte daher mit diesen Personen mit separaten Arbeitsverträgen für diese Teilpensen erfolgen müssen, was sowohl die Standeskommission als auch der Bezirksrat Oberegg nicht für sinnvoll erachtet haben. Dies wäre zudem für die betroffenen Personen eine Belastung, wenn sie zum einen beim Kanton und zum anderen beim Bezirk angestellt sind. Im Konzept ist mit dem Bezirk klar geregelt, dass die beiden Personen bei fachlichen Fragen betreffend das Grundbuch- und Erbschaftsrecht dem Leiter des Grundbuch- und Erbschaftsamts Appenzell unterstellt sind. Die fachlichen Anweisungen durch das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell sind auch in den Arbeitsverträgen mit den beiden betroffenen Personen erwähnt. Wenn dem Antrag gefolgt würde, müssten auch noch für die Stellvertretungen das Pensum ermittelt und separate Anstellungsverträge im Umfang von einzelnen wenigen Stellenprozenten abgeschlossen werden, womit der Rahmen des Zweckmässigen klar überschritten würde. Eine separate Anstellung beim Kanton hat die Standeskommission auch deshalb nicht für nötig erachtet, weil sie mit der Ernennung als Grundbuchbeamtin oder Mitarbeiter des Erbschaftsamts bestimmen kann, ob die vom Bezirk angestellten Personen die Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben mitbringen. Landammann Roland Dähler ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossrätin Angela Koller abzulehnen.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, ruft zur Unterstützung des Antrags der WiKo auf. Er schliesst sich dem Votum des Vorredners an. Für den Fall, dass sich der Grosse Rat aber mehrheitlich dem Antrag von Grossrätin Angela Koller anschliessen sollte, stellt er den Eventualantrag, dass Art. 88 mit einen Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

«²Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Oberegg das Vorschlagsrecht.»

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrätin Angela Koller. Die Ausfertigung von entsprechenden Arbeitsverträgen mit den beiden betroffenen Personen ist mit geringem Aufwand verbunden. Mit ihr erhält man eine Lösung, welche längerfristig rechtlich klar und nicht spezifisch an einzelne Personen angepasst ist. Damit kann es vermieden werden, dass später bei einem Wechsel eine erneute Gesetzesänderung erforderlich wird.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, wird den Antrag von Grossrätin Angela Koller wohl ebenfalls unterstützen. Er hält es für problematisch, wenn die fachliche Verantwortlichkeit von der Anstellung abweicht. Er hat diese Erfahrungen schon mehrmals bei Gerichtsstreitigkeiten gemacht.

Wenn zum Beispiel wegen schlechten fachlichen Leistungen eine Kündigung ausgesprochen werden muss, muss der Bezirksrat als Anstellungsbehörde den Rechtsstreit führen, was ihm nicht richtig erscheint.

Grossrätin Angela Koller möchte, dass über ihren Antrag abgestimmt wird, aber auf die zweite Lesung hin geprüft wird, ob noch weitere Stellen angepasst werden müssen.

In der Gegenüberstellung der beiden Anträge wird der Antrag von Grossrätin Angela Koller mit 30 Stimmen bevorzugt. Auf den Antrag der WiKo entfallen 19 Stimmen.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 88 klar gegenüber dem Antrag der Standeskommission.

Grossratspräsident Albert Manser gibt nochmals die Diskussion zum Eventualantrag von Grossrat Pius Federer frei.

Grossrätin Angela Koller schlägt eine Grundsatzabstimmung darüber vor, auf gesetzlicher Ebene eine Bestimmung zu verankern, gemäss welcher der Bezirksrat Oberegg bei der Wahl von Personen mit Aufgaben im äusseren Landesteil in geeigneter Form ins Verfahren miteinzu beziehen ist. Ein Vorschlagsrecht erscheint ihr allerdings eher zu viel. Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons im äusseren Landesteil sind aber ein Miteinander und Lösungen mit einer gewissen Flexibilität erforderlich. Auf die zweite Lesung sollte man die redaktionelle Fassung der Regelung noch eingehender prüfen und vorerst nur über den Grundsatz beschliessen.

In einer weiteren Abstimmung spricht sich der Grosse Rat im Grundsatz dafür aus, dass der Bezirk Oberegg in irgendeiner Form bei der Anstellung von Personen zur Erfüllung von Aufgaben des Kantons im äusseren Landesteil mitwirken soll.

Art. 92

Keine Bemerkungen.

Art. 98

Keine Bemerkungen.

Art. 98a

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

8. Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamts in Oberegg)

31/2023: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Jonny Dörig, Mitglied der WiKo, stellt die Vorlage in Vertretung des Kommissionspräsidenten vor. Aufgrund der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze bezüglich der Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg ergeben sich auch Anpassungen auf der Verordnungsstufe. Bei den Behördenbezeichnungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle Änderungen. Weiter werden Präzisierungen vorgenommen, die sich durch die Vereinheitlichung der Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungskreise ergeben. Zudem wird die Zuständigkeit im Erbschaftsbereich neu geregelt. Insgesamt werden aufgrund der Neuorganisation acht Verordnungen angepasst. Die WiKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, die Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, macht beliebt, dass eine zweite Lesung durchgeführt wird, da die Vorlage eng mit dem vorangehenden Geschäft zusammenhängt.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

9. Totalrevision der Kantonsverfassung (2. Lesung)

11/2023: Antrag Standeskommission
11/2023: Antrag vorberatende Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung
Referentin: Grossrätin Angela Koller, Präsidentin vorberatende Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrätin Angela Koller, Präsidentin der vorberatenden Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung, geht nochmals auf die wichtigsten Diskussionspunkte aus der ersten Lesung der Vorlage ein. Die Standeskommission hat verschiedene Punkte nochmals geprüft und Änderungsvorschläge zuhanden der zweiten Lesung gemacht. Die vorberatende Kommission hat die Vorlage ebenfalls nochmals diskutiert und Vorschläge für die zweite Lesung ausgearbeitet. Sie ist mit den Vorschlägen der Standeskommission einverstanden.

Landammann Roland Inauen bedankt sich bei der Kommission für die geleistete Arbeit und hofft, dass das Geschäft zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet werden kann.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis Art. 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Die vorberatende Kommission beantragt, Art. 17 Abs. 1a wie folgt zu präzisieren:

«¹Eine persönliche Unvereinbarkeit besteht auch, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts zu einem Mitglied der Standeskommission in einem Verhältnis nach Abs. 1 stehen würde.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 17 Abs. 1a einstimmig gut.

Art. 18 bis Art. 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Die vorberatende Kommission beantragt für Art. 22 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

«²Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen wie Anstalten, Stiftungen oder Betriebe schaffen oder sich an solchen beteiligen.»

Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll der Kanton gemäss Grossrätin Angela Koller einen möglichst grossen Spielraum bei der Wahl der Form von Einrichtungen erhalten.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 22 Abs. 2 einstimmig gut.

Art. 23

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Keine Bemerkungen.

Die Standeskommission beantragt, im Anschluss an Art. 24 einen neuen Art. 24a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

«Ausserordentliche Zuständigkeit

¹Die Standeskommission kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit sowie zur Abwehr von Notständen und nicht wieder-gutzumachenden Schäden ohne weitere gesetzliche Grundlage das Notwendige regeln oder Massnahmen ergreifen.

²Notregelungen sind ohne Verzug dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

³Die Bezirks-, Schul- und Kirchenräte sowie die Feuerschaukommission können für ihre Körperschaften in ihrem Aufgabenbereich Notmassnahmen ergreifen. Das Gesetz regelt das Verhältnis zum Notmassnahmenrecht des Kantons.

⁴Soweit zeitliche und sachliche Dringlichkeit bestehen, kann die Standeskommission die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung von übergeordnetem Recht erlassen. Das Verfahren für den möglichst raschen Erlass von ordentlichem Recht ist unverzüglich durchzuführen.»

Landammann Roland Inauen verweist auf die schriftliche Begründung.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, begrüsst es, dass seine Anliegen zum Not- und Dringlichkeitsrecht in der Vorlage berücksichtigt wurden. Er macht aber gleichzeitig auch darauf aufmerksam, dass er in seinem ursprünglichen Antrag auch eine Befristung des Notrechts festlegen wollte. In der Ergänzungsbotschaft hat die Standeskommission festgehalten, dass Notrecht zeitlich befristet werden soll und der Grosse Rat eine solche Befristung erzwingen könnte. Die Standeskommission hat weiter zugesichert, im Staatsorganisationsgesetz eine Pflicht zur Überführung von Notrechtsregelungen in ordentliches Recht aufzunehmen. Für Grossrat Nicola Moser ist damit klar, dass sich die Standeskommission der Grenzen des Notrechts bewusst ist und sich an diese halten wird. Er begrüsst daher die vorgeschlagene Bestimmung.

Grossrätin Angela Koller ist der Auffassung, dass mit dieser Bestimmung eine klare Grundlage für Not- und Dringlichkeitsrecht geschaffen wurde.

Ratschreiber Markus Dörig macht darauf aufmerksam, dass der Grosse Rat eine zeitliche Befristung nicht unmittelbar erzwingen kann. Er könnte aber die Genehmigung einer Notrechtsbestimmung verweigern, wenn keine zeitliche Befristung vorgesehen ist, und damit indirekt Druck aufbauen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 24a einstimmig gut. Art. 42 Abs. 3 und Art. 57 Abs. 3 werden somit gestrichen.

Art. 25 bis Art. 41

Keine Bemerkungen.

Art. 42

Durch die Annahme von Art. 24a wird Art. 42 Abs. 3 gestrichen. Zudem fällt der Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 42 Abs. 4 dahin.

Art. 43 bis Art. 56

Keine Bemerkungen.

Art. 57

Durch die Annahme von Art. 24a wird Art. 57 Abs. 3 gestrichen.

Art. 58 und Art. 59

Keine Bemerkungen.

Art. 60

Die Standeskommission beantragt für Art. 60 Abs. 2 lit. a folgenden Wortlaut:

«a) Die Stimmberechtigten wählen zwei Personen, welche die Ämter als regierender und stillstehender Hauptmann ausüben sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksrats;»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 60 Abs. 2 lit. a einstimmig gut.

Art. 61 und Art. 62

Keine Bemerkungen.

Art. 63

Die Standeskommission beantragt für Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 folgende Fassung:

«¹Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung wahr.

²Über Änderungen der kantonal erteilten Aufgaben an die Feuerschaugemeinde befindet das Organ, welches die Aufgabe erteilt hat.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 63 einstimmig gut.

Art. 64

Keine Bemerkungen.

Art. 64a

Die Standeskommission beantragt für Art. 64a folgende Formulierung:

«Aufhebung der Feuerschaugemeinde

¹Über eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde befindet die Landsgemeinde.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 64a Abs. 1 einstimmig gut.

Art. 65 bis Art. 75

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Ratschreiber Markus Dörig weist daraufhin, dass die Vorlage nun nochmals neu durchnummeriert wird. Die neu eingefügten Artikel und Absätze mit einer ausserordentlichen Nummerierung erhalten die nächsthöhere Nummer, was Auswirkungen auf die Nummerierung aller danach liegenden Bestimmungen haben wird.

In der Schlussabstimmung verabschiedet der Grosse Rat die Totalrevision der Kantonsverfassung mit 47 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zuhanden der Landsgemeinde.

10. Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG, 2. Lesung)

14/2023: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Präsidentin SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Monika Rüegg Bless

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Präsidentin der SoKo, geht auf die erste Lesung des Geschäfts an der Session vom 19. Juni 2023 ein. An dieser hat Grossrat Albert Fritsche zwei Anträge gestellt, die auf die zweite Lesung zu prüfen waren. Er verlangte zum einen, dass die Bezirke frei wählen können, ob sie eine Notschlachthanlage selbst betreiben oder lediglich sicherstellen, dass eine Notschlachthanlage zur Verfügung steht. Zum anderen verlangte er, dass die Bestimmung zur Gebührenfestlegung aus der Verordnung gestrichen wird. Die Standeskommission hat die Anträge auf die zweite Lesung geprüft. Dem ersten Antrag ist sie nachgekommen, indem sie eine neue Formulierung des Artikels vorgeschlagen hat. An der Bestimmung zur Gebührenfestlegung möchte sie festhalten. Die SoKo empfiehlt dem Grossen Rat, die Anträge der Standeskommission anzunehmen und das Geschäft zu verabschieden.

Statthalter Monika Rüegg Bless führt aus, dass die Verordnung nicht wie in der ersten Lesung beantragt auf den 1. Juli 2023, sondern wegen der Durchführung einer zweiten Lesung erst auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis Art. 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, möchte wissen, weshalb in Abs. 3 festgehalten wird, dass für Notschlachtungen kostendeckende Gebühren erhoben werden können und keine Pflicht für kostendeckende Gebühren besteht.

Statthalter Monika Rüegg Bless antwortet, dass bewusst eine Kann-Bestimmung gewählt wurde, da bereits bisher nicht Vollgebühren in Rechnung gestellt wurden. Die Bezirke sollen die Kompetenz behalten, die Tarife für die Notschlachtungen festzulegen.

Grossrätin Angela Koller beantragt, Abs. 3, letzter Satz, wie folgt anzupassen:
«³... Für Notschlachtungen werden kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt.»

Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, spricht sich gegen den Antrag von Grossrätin Angela Koller aus. Es ist wichtig, dass weiterhin Notschlachtungen angeboten werden, damit Tierkörper verwertet werden, die für eine normale Schlachtung nicht in Betracht kommen. Ansonsten müssten diese Tiere eingeschläfert werden, sodass das Fleisch nicht mehr verwertet werden kann.

Grossratspräsident Albert Manser macht darauf aufmerksam, dass zu Art. 9 Abs. 3 auch ein Antrag der Standeskommission vorliegt. Er wird die beiden Anträge einander gegenüberstellen und anschliessend über den obsiegenden Antrag abstimmen lassen.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 9 Abs. 3 deutlich ab.

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission zu Art. 9 Abs. 3 bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen.

Art. 10 bis Art. 14

Keine Bemerkungen.

Art. 15

Die Standeskommission beantragt, dass die Verordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wird.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 15 einstimmig gut.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz einstimmig gut.

11. Landrechtsgesuche

32/2023: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat **Silvio Serlini**, geboren 1971 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft an der Eggerstandenstrasse 50c in Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt.

12. Mitteilungen und Allfälliges

- Bauherr Ruedi Ulmann informiert den Grossen Rat über die Abrechnung für den Neubau des Hallenbads. Die Landsgemeinde hat einen Kredit von Fr. 21 Mio. inklusive einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. gesprochen. Die Bauherrenreserve hat die Standeskommission für zusätzliche Optionen freigegeben. Das Projekt wurde mit Gesamtkosten von Fr. 21'522'857.15 abgerechnet. Gegenüber dem bewilligten Rahmenkredit werden somit Mehrkosten von Fr. 522'857.15 ausgewiesen. Die Mehrkosten beruhen einerseits auf der eingetretenen Bauteuerung sowie der ausserordentlichen Materialteuerung und andererseits auf dem Umstand, dass eine grosse Photovoltaik-Anlage realisiert wurde. Bauherr Ruedi Ulmann bedankt sich bei allen Beteiligten für den geleisteten Einsatz.

Er teilt zudem mit, dass zu den laufenden Hoch- und Tiefbauprojekten auf der Homepage des Kantons bei den zuständigen Ämtern Informationen zum jeweiligen Stand der Arbeiten aufgeschaltet sind.

Grossrat Marco Keller, Appenzell, stört sich daran, dass während der Bauphase zusätzlich ein Hot-Pot erstellt wurde, weil gewisse Arbeiten zu einem tieferen Preis vergeben werden konnten. Nach seiner Ansicht hätte nur das an der Landsgemeinde vorgelegte Projekt realisiert werden sollen.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass für den Neubau des Hallenbads eine Nutzergruppe eingesetzt wurde, welche eine Liste mit zusätzlichen Leistungen erstellt hat. Bei einem Vergabeerfolg wurde auf die Liste zurückgegriffen. Auf diese Weise wurden zusätzliche Anliegen realisiert.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, ist der Auffassung, dass ein Rahmenkredit nicht zwingend ausgeschöpft werden muss. Die Reserven sollen für die Teuerung oder Unvorhergesehenes und nicht für die Realisierung zusätzlicher Dinge eingesetzt werden. Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt das Votum von Grossrätin Angela Koller. Er macht beliebt, dass das Vorgehen künftig in der Kreditvorlage skizziert wird.

Landammann Roland Inauen ist der Auffassung, dass von Anfang an kommuniziert wurde, dass die Bauherrenreserve zur Attraktivitätssteigerung des Hallenbads genutzt wird. Dies wurde gemacht, damit das Hallenbad insbesondere für jüngere Besucherinnen und Besucher attraktiver wird. Die eingesetzte Nutzergruppe wurde damit beauftragt, Objekte für die Attraktivitätssteigerung zu nennen.

- Grossrat Pius Federer, Oberegg, hat an der Session vom 8. Februar 2021 gefordert, dass in die Erstversorgung der Bevölkerung investiert werden soll. Es sollen 50 First-Responder ausgebildet und mit einem persönlichen Defibrillator ausgestattet werden. Im Kanton Appenzell I.Rh. sind nun 38 First-Responder seit etwa einem Jahr im Einsatz sowie sieben Rapid-Responder, die einen persönlichen Defibrillator haben. Grossrat Pius Federer bittet Statthalter Monika Rüegg Bless, nochmals zu prüfen, ob auch die First-Responder mit einem persönlichen Defibrillator ausgestattet werden könnten. Ein Gerät koste nach seinen Kenntnissen rund Fr. 2'500.-- und habe eine Lebensdauer von fünf bis sieben Jahren. Eine Reanimation könne deutlich erleichtert werden, wenn innert weniger Minuten jemand mit einem Defibrillator zur Hilfe kommt.

Statthalter Monika Rüegg Bless teilt mit, dass im Kanton an sieben Standorten Rucksäcke mit Defibrillatoren und weiteren wichtigen Materialien deponiert sind. Bei einem Einsatz werden jeweils drei First-Responder aufgeboten, von denen eine oder einer jeweils den Rettungsrucksack an einem Standort holt. In der Vergangenheit hat sich dieser Ablauf bewährt. Es wird sich zeigen, ob in der Zukunft für abgelegene Standorte ein Ausbau vorgenommen

werden soll. Allenfalls wäre zu prüfen, ob nur abgelegene wohnende First-Responder einen eigenen Defibrillator erhalten.

Statthalter Monika Rüegg Bless ersucht die Oberegger Grossrätinnen und Grossräte, im Bezirk Oberegg noch weitere Personen anzufragen, ob sie die Ausbildung zu First-Respondern absolvieren möchten. Grossrat Pius Federer teilt mit, dass er bereits zwei Personen für eine Ausbildung zu First-Respondern motivieren konnte. Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, würde es begrüssen, wenn nochmals eine Information an die Bevölkerung gemacht werden könnte.

- Grossrat Alfred Koller, Appenzell, möchte wissen, ob der Kanton Appenzell I.Rh. in nächster Zeit mehr Flüchtlinge aufnehmen muss und wo diese untergebracht werden.

Statthalter Monika Rüegg Bless teilt mit, dass sich die Lage seit dem März 2022 stark verändert hat, unter anderem wegen der Flüchtlinge aus der Ukraine und Afghanistan. Die Zahlen blieben hoch. Der Kanton ist derzeit für 225 Personen zuständig, wovon rund ein Viertel in privaten Wohnungen wohnen. Von den Personen, die erwerbstätig sein dürfen, arbeiten 60%. Das Asylzentrum hat sieben Mitarbeitende, die jeweils auch Piketteinsätze rund um die Uhr leisten müssen. Der Kanton besitzt neun Liegenschaften, die als Asylunterkünfte genutzt werden können. Zwei Drittel der Plätze sind belegt. Momentan besteht noch genügend Platz. Wenn die Zuweisungen über längere Zeit auf diesem Niveau bleiben, müssen aber weitere Unterkünfte gesucht werden.

- Grossrat Karl Inauen, Schwende-Rüte, kommt auf die Totalrevision der Kantonsverfassung zurück. Das Stimmvolk hat einer Totalrevision der Kantonsverfassung an der Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 zugestimmt. Es wurde stets geschrieben, dass auf strukturelle Änderungen und Neuerungen verzichtet wird. Mehrere Gruppierungen und Verbände haben sich während der Vernehmlassung der Vorlage negativ zur Aufnahme einer Bestimmung über die Feuerschaugemeinde geäussert. Grossrat Karl Inauen geht davon aus, dass das Geschäft auf die Landsgemeinde 2024 oder 2025 traktandiert wird. Er stellt den Antrag, dass der Landsgemeinde gestützt auf Art. 72 Abs. 2 des neuen Verfassungsentwurfs zwei Varianten unterbreitet werden. Die Variante 1 wäre die vom Grossen Rat an der heutigen Session verabschiedete Fassung, die Variante 2 soll keine Nennung der Feuerschaugemeinde enthalten.

Landammann Roland Inauen ist der Auffassung, dass das Geschäft der Totalrevision der Kantonsverfassung heute definitiv zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet wurde und nun keine Änderungsanträge mehr gestellt werden können.

Ratschreiber Markus Dörig macht darauf aufmerksam, dass der genannte Artikel, auf den Grossrat Karl Inauen seinen Antrag stützt, noch nicht in Kraft ist. Nach heutigem Recht können bei einer Abstimmung über eine Totalrevision der Kantonsverfassung keine Varianten unterbreitet werden.

Grossrat Karl Inauen erklärt, dass er bereits mehrfach bemängelt hat, dass die Feuerschaugemeinde in die Verfassung aufgenommen wird. Er nimmt aber zur Kenntnis, dass die Umsetzung seines Antrags rechtlich nicht möglich ist.

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, möchte wissen, ob nicht trotzdem über den Antrag von Grossrat Karl Inauen abgestimmt werden müsste.

Grossrat Bruno Huber ist erstaunt über den Antrag. Er ist der Ansicht, dass genügend Möglichkeiten für das Stellen von Anträgen bestanden.

Grossrätin Angela Koller ist der Ansicht, dass man grundsätzlich über Anträge abzustimmen hat. Wenn aber bereits klar ist, dass der Antrag formell nicht umgesetzt werden kann, kann auf eine Abstimmung verzichtet werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, ist der Meinung, dass Grossrat Karl Inauen einen Rückkommensantrag zum Geschäft zur Totalrevision der Kantonsverfassung stellen könnte. Diesem müssten zwei Drittel des Grossen Rates zustimmen. Grossrat Nicola Moser, Appenzell, unterstützt die Meinung von Grossrat Reto Inauen.

Grossrat Karl Inauen verzichtet darauf, einen Rückkommensantrag zu stellen.

- Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, hat gesehen, dass in der Energie- und Klimaschutzstrategie, die von Juni bis August 2023 in die Vernehmlassung gegeben wurde, Massnahmen aufgeführt sind, die bereits im ersten Quartal 2024 umgesetzt werden sollen. Er möchte wissen, ob die Energie- und Klimaschutzstrategie dem Grossen Rat noch vorgelegt oder direkt mit der Umsetzung der Massnahmen begonnen wird.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Standeskommission die Strategie an der Sitzung vom 5. Dezember 2023 zuhanden des Grossen Rates verabschieden wird.

- Grossrat Karl Inauen geht auf die Planung des oberen Brauereiplatzes ein. Der Parkplatz ist bereits seit einigen Jahren gebührenpflichtig. Seine Erfahrung zeigt, dass auf dem Parkplatz in der Regel dauerparkierende Fahrzeuge abgestellt werden, sodass für Personen, die kurzfristig im Dorf etwas einkaufen möchten, in der Nähe keine Parkplätze bestehen. Diese stellen ihr Auto vermehrt auf der Strasse oder dem Trottoir ab. Grossrat Karl Inauen möchte daher, dass abgeklärt wird, ob der obere Parkplatz des Brauereiplatzes wieder zu Parkplätzen der blauen Zone umfunktioniert werden könnten.

Landesfährnrich Jakob Signer ist sich bewusst, dass der obere Brauereiplatz häufig durch länger parkierende Fahrzeuge besetzt ist. Er nimmt das Anliegen entgegen und wird es mit den zuständigen Stellen besprechen. Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass nach der Sanierung der Metzibrücke nun auch der obere Brauereiplatz in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden umgestaltet wird.

- Grossrat Adrian Locher, Appenzell, nimmt Bezug auf den Bericht über das Bau- und Umweltdepartement, über welchen kürzlich eine Medienmitteilung veröffentlicht wurde. Er möchte wissen, ob der Bericht im Grossen Rat diskutiert oder von der StwK behandelt und analysiert wird. Weiter möchte er wissen, ob Empfehlungen zu Verbesserungen abgegeben wurden und ob diese umgesetzt werden. Zudem würde er gerne wissen, wie hoch die Kosten für den Bericht waren.

Landammann Roland Inauen antwortet, dass die StwK während der Erarbeitung des Berichts einbezogen wurde. Sie wird den Bericht beraten und allenfalls im Rahmen ihres Berichts zur Rechnung auf diesen eingehen. Die Kosten sind noch nicht definitiv bekannt.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, teilt mit, dass die StwK in Zukunft aufgrund ihrer Rolle als Aufsichtsorgan überprüfen wird, ob die empfohlenen Massnahmen im Bau- und Umweltdepartement umgesetzt werden.

Appenzell, 9. Januar 2024

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2024

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **656.010**

Geändert: —

Aufgehoben: 656.010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3, Art. 67 und Art. 75 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2024:

Art. 1

¹ Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2024 beträgt 96%.

² Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2024 beträgt 6%.

³ Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2024 beträgt 0.5 Promille.

⁴ Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, beträgt für das Jahr 2024 25%.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2023 vom 5. Dezember 2022.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	211.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:

Art. 11a (neu)

Elektronische Dokumente

¹ Eine auf einem elektronischen Dokument angebrachte, mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) ist kantonalrechtlich der Unterschrift gleichgestellt, vorbehaltlich des Erfordernisses einer eigenhändigen Unterschrift gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Regelung. Der Grosse Rat legt fest, in welchen gesetzlichen Bereichen eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.

² Im Verkehr mit Behörden und amtlichen Stellen kann für elektronische Dokumente anstelle der Signatur als weiterer Ersatz der Unterschrift eine elektronische Bestätigung vorgesehen werden. Voraussetzung ist, dass die Herkunft und Integrität von elektronischem Dokument und Bestätigung jederzeit nachgewiesen werden können.

³ Behörden und amtliche Stellen können Adressaten mit deren Einverständnis statt physischer Dokumente elektronische Dokumente zustellen. Anstelle von physischen Unterschriften werden gleichgestellte elektronische Signaturen verwendet.

⁴ Für elektronische amtliche Zugänge, elektronische Benutzerkonti oder elektronische Behördenportale kann die Authentisierung mittels elektronischer Identifikatoren zugelassen werden. Der Grosse Rat regelt den Betrieb und die Verfahren für die Zugänge, Benutzerkonti oder Behördenportale.

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Die Ständekommission regelt das Erforderliche für

- a) (neu) die Aufsicht über die Stiftungen,
- b) (neu) die elektronische Signatur,
- c) (neu) die elektronische Bestätigung, Beurkundung und Beglaubigung sowie
- d) (neu) den Umgang mit elektronischen und physischen Unterlagen in der Verwaltung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Synopse

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **211.000** | 280.100 | 710.000 | 911.000

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
	I.	
	Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:	
Art. 3 Erbschaftsbehörde 1 Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschafts-sachen, insbesondere für: a) ZGB Art. 581 Abs. 1: Anordnung des öffentlichen In-ventars; b) ZGB Art. 595 Abs. 1: Amtliche Liquidation; c) ZGB Art. 618: Bestellung des Sachverständigen.	Art. 3 Amtsstelle für das Erbschaftswesen 1 Soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, ist die für das Erbschaftswesen als zuständig bezeichnete Stelle für amtliche Verrichtungen im Erbschaftsbereich zustän-dig, insbesondere für: a) ZGB Art. 490 Abs. 1: Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung; b) ZGB Art. 551 Abs. 1: Sicherung des Erbgangs; c) ZGB Art. 553: Aufnahme des Inventars; d) ZGB Art. 580 Abs. 2: Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar; e) ZGB Art. 581 Abs. 1: Anordnung des öffentlichen In-ventars; f) ZGB Art. 595 Abs. 1: Amtliche Liquidation; g) ZGB Art. 618: Bestellung des Sachverständigen.	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
² Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für: a) ZGB Art. 490 Abs. 1: Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung; b) ZGB Art. 551 Abs. 1: Sicherung des Erbganges; c) ZGB Art. 553: Aufnahme des Inventars; d) ZGB Art. 580 Abs. 2: Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.	² Die Leitung der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 6 Standeskommission ¹ Die Standeskommission ist zuständige Behörde für: a) ZGB Art. 30 Abs. 1: Bewilligung von Namensänderungen; b) ZGB Art. 78: Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins; c) ZGB Art. 85: Änderung der Organisation einer Stiftung; d) ZGB Art. 86: Änderung des Zweckes einer Stiftung; e) ZGB Art. 106 Abs. 1: Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe; f) ZGB Art. 171: Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen; g) ZGB Art. 268 Abs. 1: Aussprechung der Adoption;		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
h) ZGB Art. 316 Abs. 1^{bis}: Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption; i) ZGB Art. 441 Abs. 1: Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; j) ZGB Art. 885: Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente; k) ZGB Art. 907: Bewilligung des Pfandleihgewerbes; l) PartG Art. 9 Abs. 2: Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft. ² Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen. ³ Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist. ⁴ Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	² Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen. Sie bezeichnet die für diese Bereiche zuständigen amtlichen Stellen. ⁴ Sie wählt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	
Art. 18 Güterrechtsregister		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
¹ Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.	¹ Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden durch die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle zur Einsichtnahme aufbewahrt.	
Art. 29 Erbschaftswesen ¹ Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons. ² Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird. ³ Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.	² Der Kanton bildet einen Erbschaftskreis. ³ <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 30 Aufbewahrung von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ¹ Die Erbschaftsbehörden Appenzell und Oberegg bewahren letztwillige Verfügungen (Art. 504 und 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf. ² Sie führen über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.	¹ Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle bewahrt letztwillige Verfügungen (Art. 504 und Art. 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf. ² Sie führt über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.	
Art. 31 Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar ¹ Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.	¹ Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
² Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.		
Art. 32a Amtliche Teilung ¹ Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist. ² Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag. ³ Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.	¹ Jeder Erbe ist berechtigt, die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist. ² Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag. ³ Erachtet sie eine Einigung als aussichtslos oder stimmen ihrem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.	
Art. 40 Viehverpfändung ¹ Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).	¹ Die für das Betreibungswesen zuständige Stelle führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).	
Art. 87 Grundbuchführung ¹ Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis. ² Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.	¹ Der Kanton bildet einen Grundbuchkreis.	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
Art. 88 Anstellung der Grundbuchverwalter ¹ Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. ² Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Oberegg das Vorschlagsrecht.	<i>Aufgehoben.</i>	Art. 88 Anstellung der Grundbuchverwalter ¹ Die Anstellung der für das Grundbuchwesen zuständigen Personen und deren Stellvertretungen erfolgt durch die Standeskommission. ² <i>Vorschlag Standeskommission folgt.</i>
Art. 92 Grundstückversteigerung ¹ Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Oberegg. ² Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.	¹ Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach von der Standeskommission genehmigen zu lassen.	
Art. 98 Alpregister ¹ Für Alpen und Weiden, die Eigentum a) von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilsrechten oder b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilsrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilsrechte aufzunehmen sind.	b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilsrechten an denselben stehen, wird von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuchs bildet und in das alle Anteilsrechte aufzunehmen sind.	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
² Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch. ³ Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.		
	Art. 98a Übergang Erbschaftsbehörden ¹ Laufende Verfahren und Aufträge der Erbschaftsbehörden gehen mit Inkrafttreten der Revision vom 28. April 2024 auf die für das Erbschaftswesen zuständige kantonale Stelle über.	
	II.	
	1. Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:	
Art. 1 Betreibungskreise ¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungskreise, nämlich a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten; b) den Betreibungskreis Oberegg mit dem Bezirk Oberegg.	Art. 1 Betreibungskreis ¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung einen Betreibungskreis. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
² Die Betreibungsämter haben ihren Sitz in Appenzell bzw. Oberegg.	² Der Sitz der für das Betreibungswesen zuständigen Stelle ist Appenzell.	
Art. 2 Konkurskreis ¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Konkurse einen Konkurskreis. Der Sitz des Konkursamtes befindet sich in Appenzell.	¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Konkurse einen Konkurskreis. ² Der Sitz der für das Konkurswesen zuständigen Stelle ist Appenzell.	
Art. 3 Betreibungsbeamter und Stellvertreter ¹ Für jeden Betreibungskreis wird von der Standeskommission ein Betreibungsbeamter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] gewählt. Der Betreibungsbeamte des Betreibungskreises Appenzell ist gleichzeitig Konkursbeamter für den ganzen Kanton. Zudem bestimmt die Standeskommission für die beiden Ämter je einen Stellvertreter. ² Für Schuldbetreibungen gegen den Kanton, die Bezirke oder andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts ist das Betreibungs- und Konkursamt Appenzell zuständig.	¹ Die Standeskommission wählt den Leiter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] der für das Betreibungswesen zuständigen Stelle und den Leiter der für das Konkurswesen zuständigen Stelle sowie die erforderlichen Stellvertreter. ² Bei Verhinderung oder Ausstand der Betreibungs- und Konkursbeamten und ihrer Stellvertretungen ernennt die Standeskommission eine ausserordentliche Stellvertretung. ³ Die für das Betreibungs- und Konkurswesen zuständige Stelle kann andere Personen als Hilfspersonen beziehen.	
Art. 3a Ausserordentliche Stellvertretung	Art. 3a Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
¹ Bei Verhinderung oder Ausstand des Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertretung amtiert der Betreibungsbeamte des anderen Betreibungskreises, in dessen Verhinderung seine Stellvertretung. ² Bei Verhinderung oder Ausstand aller Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertretungen ernennt die Standeskommission eine ausserordentliche Stellvertretung.		
Art. 8 Eigentumsvorbehaltsregister und Viehverschreibungsprotokolle ¹ Die Betreibungsämter haben auch die Register über Eigentumsvorbehalte und die Viehverschreibungsprotokolle zu führen.	¹ Die für das Betreibungswesen zuständige Stelle hat auch die Register über Eigentumsvorbehalte und die Viehverschreibungsprotokolle zu führen.	
	2. Änderung Enteignungsgesetz (EntG) vom 30. April 1961:	
Art. 39 Geld- und Sachleistungen ¹ Die Entschädigung ist unter gleichzeitiger Vorlage der sie endgültig festsetzenden Urkunde beim Grundbuchamt der gelegenen Sache zu deponieren. Sofern die genaue Höhe der Entschädigung vor Abschluss des Unternehmens nicht ausgemittelt werden kann, sind vorerst 80% der voraussichtlichen Summe zu bezahlen. Der Rest ist sofort nach der Vermarkung fällig. Nachforderungen gemäss Art. 29 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten. ² Bei Säumnis in der Erbringung von Sachleistungen verfügt die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen.	¹ Die Entschädigung ist unter gleichzeitiger Vorlage der sie endgültig festsetzenden Urkunde bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle zu deponieren. Sofern die genaue Höhe der Entschädigung vor Abschluss des Unternehmens nicht ausgemittelt werden kann, sind vorerst 80% der voraussichtlichen Summe zu bezahlen. Der Rest ist sofort nach der Vermarkung fällig. Nachforderungen gemäss Art. 29 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.	
Art. 40 Einsprache		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
¹ Das Grundbuchamt benachrichtigt die Berechtigten von der Zahlung und fordert sie auf, allfällige Einsprachen gegen deren Richtigkeit innert zehn Tagen zu erheben. ² Einsprachen werden von jener Instanz entschieden, welche die Entschädigungen rechtskräftig festgesetzt hat.	¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle benachrichtigt die Berechtigten von der Zahlung und fordert sie auf, allfällige Einsprachen gegen deren Richtigkeit innert zehn Tagen zu erheben.	
Art. 41 Auszahlung ¹ Der Grundbuchverwalter darf die für das enteignete Grundstück und den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstückes bezahlte Entschädigung dem Eigentümer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigten aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen. ² Sofern es ungewiss ist, ob noch weitere Rechtsansprüche bestehen, kann der Grundbuchverwalter öffentlich auffordern, allfällige Ansprüche innert 20 Tagen anzumelden und die dafür ausgestellten Urkunden einzusenden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung der Entschädigung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, und dass bis zur Vorlegung der Urkunden ihre Betreffnisse hinterlegt werden. Im übrigen erfolgt das Pfandentlassungsverfahren nach den Vorschriften des ZGB.	¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle darf die für das enteignete Grundstück und den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstückes bezahlte Entschädigung dem Eigentümer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigten aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen. ² Sofern es ungewiss ist, ob noch weitere Rechtsansprüche bestehen, kann die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle öffentlich auffordern, allfällige Ansprüche innert 20 Tagen anzumelden und die dafür ausgestellten Urkunden einzusenden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung der Entschädigung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, und dass bis zur Vorlegung der Urkunden ihre Betreffnisse hinterlegt werden. Im übrigen erfolgt das Pfandentlassungsverfahren nach den Vorschriften des ZGB.	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
³ Können sich die Berechtigten über einen vom Grundbuchamt aufgestellten Verteilungsplan nicht einigen, so setzt der Grundbuchverwalter eine Frist von zehn Tagen zur Klageerhebung beim Kantonsgericht an. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Verteilung nach dem vorgesehenen Plan vorgenommen.	³ Können sich die Berechtigten über einen von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufgestellten Verteilungsplan nicht einigen, so setzt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle eine Frist von zehn Tagen zur Klageerhebung beim Kantonsgericht an. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Verteilung nach dem vorgesehenen Plan vorgenommen.	
	3. Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 24. April 1994:	
Art. 2 Land- und Forstwirtschaftsdepartement ¹ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) ist die zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 90 BGG. ² Ausserdem trifft das Departement auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat oder auf Antrag des Grundbuchamtes Feststellungsverfügungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 dieses Artikels (Art. 84 BGG). ³ Das Departement teilt den Grundbuchämtern von Amtes wegen mit, ob die von ihr erteilten Bewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind. ⁴ Über Anmerkungen im Grundbuch bei landwirtschaftlichen Grundstücken in der Bauzone und bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ausserhalb der Bauzonen im Sinne von Art. 86 Abs. 1 BGG sowie über die Erteilung von Bewilligungen für Darlehen, die durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert sind, entscheidet ebenfalls das Departement.	² Ausserdem trifft das Departement auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat oder auf Antrag der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle Feststellungsverfügungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 dieses Artikels (Art. 84 BGG). ³ Das Departement teilt der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle von Amtes wegen mit, ob die von ihm erteilten Bewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind.	
	III.	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Änderung 1. Lesung Grosser Rat
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.	



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat

Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 170.010 | 178.710 | 211.110 | 211.430 | 211.450 | **211.620** |
211.640 | 640.010

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über das Grundbuch vom 30. Oktober 1995 (VGB),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005:

Art. 1a

Aufgehoben.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt das eidgenössische Grundbuch ein.

² Hierzu hat sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters¹⁾ oder eines seiner Stellvertreter durchgeführt.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest:

Aufzählung unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.

Art. 12 Abs. 4 (geändert)

⁴ Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufgelegt.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzuführen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nichteintragung der Änderung ergeben könnte.

¹ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle weist die Klägerrolle zu:
Aufzählung unverändert.

Art. 19 Abs. 2

² In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass:

- a) (geändert) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufliegt;

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Auf bereits behandelte Begehren tritt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle nicht mehr ein und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufzubewahren.

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle stellt dem Bund die Daten für die langfristige Sicherung zur Verfügung.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Die Protokolle über die erfolgten Zugriffe sind für die für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle jederzeit einsehbar. Die Standeskommission entzieht die Zugriffsberechtigung unverzüglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Daten missbräuchlich bearbeitet werden, insbesondere bei Verwendung der Daten für Kundenwerbung.

Art. 37a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Standeskommission entscheidet über die Zulassung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und dem Grundbuchkreis und veröffentlicht ein entsprechendes Verzeichnis im Internet.

² Im elektronischen Geschäftsverkehr sind sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Belege elektronisch einzureichen. Pfandtitel sind der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle vorgängig einzureichen.

Art. 38 Abs. 2 (geändert)

² Der Datenschutz obliegt der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton versichert die Angestellten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung.

Art. 45 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3**

² Sie unterstellt die Geschäftsführung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle nach Massgabe des kantonalen Personalrechts.

³ Die Grundbuchinspektion hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) (geändert) Überprüfung der Organisation und der Führung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle;

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle veröffentlicht innert angemessener Frist den Erwerb des Eigentums an Grundstücken.

II.**1.**

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 6 Abs. 1

¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

- 2. Übrige Behördenmitglieder:
 - c) *Aufgehoben.*
 - d) *Aufgehoben.*

2.

Änderung Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951:

Art. 1 Abs. 1

¹ Urkundspersonen sind:

- b) (geändert) der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter;
- c) (geändert) der Leiter der für das Handelsregister zuständigen Stelle und seine Stellvertreter;

Art. 1c Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 1d Abs. 1

¹ Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:

- b) (geändert) der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter im Ehegüter- und Erbrecht, im Vermögensrecht von eingetragenen Partnern, im Erwachsenenschutzrecht und für Verpfändungsverträge;
- c) (geändert) der Leiter der für das Handelsregisterwesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter in Handelsregistersachen;

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Urkundsperson kann die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und diesen auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3) beauftragen.

3.

Änderung Zivilstandsverordnung (ZiV) vom 30. November 1987:

Art. 27 Abs. 1

¹ Neben den in besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Mitteilungen hat der Zivilstandsbeamte zu melden:

- b) (geändert) der kantonalen Steuerverwaltung und der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen;

4.

Änderung Verordnung über die Viehverpfändung (VVP) vom 3. Juni 1918:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Kanton wird ein Verschreibungsamt geführt.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Mit den Funktionen des Verschreibungsamts wird die für das Betreibungswesen zuständige Stelle betraut.

5.

Änderung Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007:

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle wird vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.

6.

Änderung Verordnung über das Alpregister im Grundbuch vom 22. November 2004:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt ein Alpregister über Alpen und Weiden, die im Eigentum

Aufzählung unverändert.

stehen.

Art. 1a

Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle legt über die Anteilsrechte ein Alpregister an und führt dieses nach.

Art. 4 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Die Alpgenossenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, von jeder bei ihnen angemeldeten Änderung von Anteilrechten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Es ist ein genehmigter Versammlungsbeschluss einzureichen.

⁴ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist verpflichtet, von einer allfälligen Änderung der zulässigen Stosszahlen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Alpbüchleins der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Der diesbezügliche Beschluss des Grossen Rates ist der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einzureichen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle erlässt innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan, in welchem

- a) (geändert) der Kanton Appenzell I.Rh. bzw. die Alpgenossenschaften aufzufordern sind, die vorhandenen genehmigten und rechtsgültigen Statuten und Protokolle sowie das Mitgliederverzeichnis und andere sachdienliche Unterlagen bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einzureichen;

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle erledigt hinsichtlich der Gemeinen Alpen zusammen mit dem Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartements und hinsichtlich der Privaten Alpen mit dem Vorstand der betroffenen Alpgenossenschaft die eingegangenen Begehren im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung.

² Können sich die Beteiligten (betroffener Anteilrechtseigentümer und Vorstand der Alpgenossenschaft) nicht gütlich einigen, so setzt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Zivilgericht an. In der Regel wird das Gericht die Klägerrolle zuweisen:

Aufzählung unverändert.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die bereinigten Anteilrechte und pro Stammliegenschaft legt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle ein Hauptbuchblatt (Alpregister) an.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Innert dieser Frist kann gegen die Eintragungen auf den Hauptbuchblättern bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind in sinngemässer Anwendung von Art. 6 dieser Verordnung zu erledigen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Nach Erledigung allfälliger Einsprachen unterbreitet die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle die Hauptbuchblätter über die Anteilsrechte der Standeskommission zur Prüfung.

³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle veröffentlicht die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan.

7.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle meldet der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Veräusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstückgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle macht die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechts für die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Annahme der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch am 1. Juni 2024 in Kraft.



Fassung Landsgemeinde Kantonsverfassung (KV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **101.000**

Geändert: —

Aufgehoben: 101.000

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 51 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999,

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Kantonsverfassung (KV):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kanton

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

² Er ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

³ Er arbeitet mit dem Bund und mit anderen Kantonen zusammen.

Art. 2 Staatsgewalt

¹ Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk.

² Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden im Rahmen einer rechtsstaatlichen und gewaltenteiligen Ordnung wahrgenommen.

Art. 3 Staatliches Handeln

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staat und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 4 Leitlinien staatlichen Handelns

¹ Der Staat achtet die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung der Menschen.

² Er strebt den verantwortungsvollen Umgang mit den Lebensgrundlagen und das wirtschaftliche Wohl aller an.

³ Er setzt sich für ein friedliches Zusammenleben ein.

⁴ Er achtet die Tradition und ist offen für Neues.

B. Rechte und Pflichten

B.1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Art. 5 Grundrechte

¹ Die Grundrechte gemäss Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht sind gewährleistet.

Art. 6 Bürgerrecht

¹ Im Kanton bestehen zwei Gemeindebürgerrechte, für den Bezirk Oberegg das Bürgerrecht von Oberegg und für die weiteren Bezirke das Bürgerrecht von Appenzell.

² Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Landrechts.

Art. 7 Mitverantwortung

¹ Jede Person trägt nach ihren Kräften und Fähigkeiten Verantwortung für sich selbst und Mitverantwortung für Gesellschaft und Staat.

Art. 8 Amtszwang

¹ Für Behörden des Kantons, eines Bezirks oder einer Gemeinde, deren Wahl durch die Stimmberechtigten vorgenommen wird, besteht ein Amtszwang.

² Vom Amtszwang befreit ist, wer das 65. Altersjahr vollendet hat, dem Amtszwang unterliegende Ämter insgesamt schon mindestens vier Jahre ausgeübt hat oder ein Amt aus wichtigen Gründen nicht ausüben kann.

B.2 Politische Rechte

Art. 9 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt für Abstimmungen im Kanton, einem Bezirk oder einer Gemeinde sind alle in der jeweiligen Körperschaft wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.

² Die Kirchgemeinden können das Stimmrecht für ausländische Gemeindemitglieder mit Niederlassungsbewilligung einführen.

Art. 10 Wahlrecht

¹ Wahlberechtigt ist, wer stimmberechtigt ist.

² Die Wahlberechtigung umfasst das Recht, jemanden zu wählen, und das Recht, gewählt zu werden.

³ Die Gesetzgebung kann festlegen, dass für bestimmte Ämter abweichende Wahlvoraussetzungen verlangt werden.

⁴ Der Wegfall von Wahlvoraussetzungen führt grundsätzlich zum Wegfall eines Amtes.

Art. 11 Initiativrecht in kantonalen Angelegenheiten

¹ Jede stimmberechtigte Person kann mit einer Initiative die Änderung der Verfassung oder den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines kantonalen Gesetzes beantragen.

² Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Die Totalrevision der Verfassung kann nur als allgemeine Anregung verlangt werden.

³ Die Initiative darf übergeordnetem Recht nicht widersprechen, muss sich auf ein zusammenhängendes Sachgebiet beschränken und durchführbar sein.

Art. 12 Verfahren

¹ Initiativen werden der Landsgemeinde mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung unterbreitet.

² Ist der Grosse Rat mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung einverstanden, erarbeitet er einen Entwurf und unterbreitet der Landsgemeinde diesen anstelle der Initiative.

³ Der Grosse Rat kann Initiativen, die er ablehnt, einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

C. Staatliche Organisation**C.1 Gliederung****Art. 13** Kantonale Gliederung

¹ Der Kanton gliedert sich auf der kommunalen Ebene in Bezirke und Gemeinden.

² Es bestehen die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg.

³ Die Gemeindeorganisation umfasst die Schulgemeinden, die Kirchgemeinden und die Feuerschaugemeinde Appenzell.

⁴ Für bestimmte Aufgaben bestehen weitere Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Korporationen.

Art. 14 Hauptort

¹ Appenzell ist Hauptort des Kantons und als solcher Sitz der Kantonsbehörden.

Art. 15 Fusionen

¹ Bezirke können sich mit Bezirken zusammenschliessen, Schulgemeinden mit Schulgemeinden und Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden.

² Bezirke können Schulgemeinden aufnehmen.

C.2 Behörden**Art. 16** Amtsperioden

¹ Für Behörden, Kommissionen und Vertretungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, die durch die Stimmberechtigten gewählt werden, gilt eine Amtsperiode von einem Jahr, sofern sich aus der Gesetzgebung nichts anderes ergibt.

² Die Bezirke und Gemeinden können für ihre Behörden, Kommissionen und Vertretungen eine Amtsperiode von bis zu vier Jahren vorsehen.

Art. 17 Persönliche Unvereinbarkeit

¹ Mit Ausnahme des Grossen Rates dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören:

- a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen;
- b) Verwandte in gerader Linie und bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- c) Verschwägte in gerader Linie. Die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, führt zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft.

² Eine persönliche Unvereinbarkeit besteht auch, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts zu einem Mitglied der Standeskommission in einem Verhältnis nach Abs. 1 stehen würde.

³ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 18 Unvereinbarkeit von Ämtern

¹ Die Mitglieder der Standeskommission dürfen weder einer richterlichen Behörde im Kanton noch dem Grossen Rat oder der Vollzugsbehörde eines Bezirks oder einer Gemeinde angehören.

² Die Mitglieder der Gerichte dürfen weder mehr als einer richterlichen Behörde im Kanton noch dem Grossen Rat oder der Vollzugsbehörde eines Bezirks oder einer Gemeinde angehören.

³ Die Mitglieder der Bezirksräte dürfen keiner richterlichen Behörde im Kanton angehören.

⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 19 Immunität

¹ Mitglieder des Grossen Rates, der Standeskommission und der Gerichte können wegen Äusserungen im Grossen Rat nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu die Ermächtigung erteilen.

² Das Gesetz kann weitere Fälle der Immunität vorsehen.

Art. 20 Information

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Entscheide in angemessener Form.

² Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D. Staatliche Aufgaben**Art. 21** Grundsatz

¹ Der Staat nimmt die Aufgaben wahr, die in Ergänzung oder Unterstützung privater Bestrebungen zur Förderung des Gemeinwohls und des Wohlergehens aller erforderlich sind.

² Staatliche Aufgaben sind insbesondere:

- a) Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und der öffentlichen Ordnung;
- b) Bereitstellung eines guten Bildungsangebots und Sicherung guter Bildungsmöglichkeiten;
- c) Sicherung einer bedarfsgerechten Gesundheits- und Altersversorgung;
- d) Förderung der sozialen Sicherheit und des Zusammenlebens;
- e) Schutz der Lebensgrundlagen und der Umwelt;
- f) Förderung der Kultur;
- g) Förderung der Familie;
- h) Förderung günstiger Rahmenbedingungen für die Wirtschaft;
- i) Förderung der Landwirtschaft;
- j) bedarfsgerechte Erschliessung mit Strassen und öffentlichem Verkehr;
- k) Förderung der digitalen Erschliessung;
- l) Sicherung der Wasser- und Energieversorgung;

- m) Gewährleistung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und einer geordneten Besiedlung.

³ Die Aufgaben werden in ihren örtlichen und sachlichen Bereichen durch den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden wahrgenommen.

⁴ Der Kanton nimmt die innerkantonale Verteilung von Aufgaben vor, soweit diese nicht bereits durch die Verfassung oder den Grundauftrag der Körperschaft vorgegeben ist.

Art. 22 Kantonsaufgaben

¹ Der Kanton nimmt die ihm durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen wie Anstalten, Stiftungen oder Betriebe schaffen oder sich an solchen beteiligen.

³ Er kümmert sich um Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen.

Art. 23 Vollzug

¹ Der Kanton kann den Vollzug bestimmter Aufgaben mittels Gesetzgebung oder Leistungsaufträgen an die Bezirke oder Gemeinden übertragen.

² Er kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Vereinbarungen mit ausserkantonalen Gemeinwesen oder Dritten abschliessen. Er bleibt für die Aufsicht verantwortlich.

Art. 24 Rechtsetzung

¹ Die kantonalen Rechtsetzungsorgane sind die Landsgemeinde, der Grosse Rat, die Standeskommission und die in der Gesetzgebung dafür bestimmten Organe.

² In den Bezirken und Gemeinden sind die Stimmberechtigten und die obersten Vollzugsbehörden die Rechtsetzungsorgane.

³ Grundlegende organisatorische Festlegungen, erhebliche Eingriffe in die Rechtsstellung der Einzelnen oder die Auferlegung erheblicher Pflichten an diese bedürfen einer Grundlage in einem von den Stimmberechtigten verabschiedeten Erlass.

⁴ Der Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen sind im Gesetz festzulegen.

Art. 25 Ausserordentliche Zuständigkeiten

¹ Die Standeskommission kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit sowie zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutzumachenden Schäden ohne weitere gesetzliche Grundlage das Notwendige regeln oder Massnahmen ergreifen.

² Notregelungen sind ohne Verzug dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Bezirks-, Schul- und Kirchenräte sowie die Feuerschaukommission können für ihre Körperschaften in ihrem Aufgabenbereich Notmassnahmen ergreifen. Das Gesetz regelt das Verhältnis zum Notmassnahmenrecht des Kantons.

⁴ Soweit zeitliche und sachliche Dringlichkeit bestehen, kann die Standeskommission die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung von übergeordnetem Recht erlassen. Das Verfahren für den möglichst raschen Erlass von ordentlichem Recht ist unverzüglich durchzuführen.

Art. 26 Vernehmlassungsverfahren

¹ Wesentliche Gesetzgebungsvorhaben werden einer Vernehmlassung unterzogen. Das Gesetz regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vorsehen.

² Jede Person kann im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungen zu den Vorhaben Stellung nehmen.

E. Kantonale Organe**E.1 Landsgemeinde****Art. 27** Organisatorisches

¹ Die Landsgemeinde ist das oberste politische Organ des Kantons. Sie steht unter der Leitung von Frau oder Herrn regierendem Landammann.

² Die ordentliche Landsgemeinde findet am letzten Sonntag im April statt. Ausnahmen werden im Gesetz geregelt.

³ Für die Organisation und Durchführung ist die Standeskommission zuständig. Die Einberufung ausserordentlicher Landsgemeinden obliegt dem Grossen Rat.

Art. 28 Sachgeschäfte

¹ An der Landsgemeinde können sich Stimmberechtigte zu Sachgeschäften frei äussern.

² Sachgeschäfte können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Änderungsbeschlüsse sind ausgeschlossen.

Art. 29 Gesetzgebung

¹ Die Landsgemeinde erlässt die Verfassung und die Gesetze und befindet über deren Änderung oder Aufhebung.

Art. 30 Ausgaben

¹ Die Landsgemeinde beschliesst über einmalige freie Ausgaben von über Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je über Fr. 500'000.--.

Art. 31 Wahl Standeskommission

¹ Die Landsgemeinde wählt die Standeskommission.

² Dieser gehören die Personen an, die folgende Ämter ausüben:

- a) regierender Landammann;
- b) stillstehender Landammann;
- c) Statthalter;
- d) Säckelmeister;
- e) Landeshauptmann;
- f) Bauherr;
- g) Landesfähnrich.

³ Nach zwei Jahren im Amt als regierender Landammann ist eine erneute Wahl in dieses Amt für das Folgejahr ausgeschlossen.

Art. 32 Wahl Kantonsgericht

¹ Die Landsgemeinde wählt das Kantonsgericht.

² Dieses besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.

Art. 33 Wahl Ständerat

¹ Die Landsgemeinde wählt das Innerrhoder Mitglied des Ständerats für jeweils vier Jahre.

² Die Wahl findet im Jahr der Gesamterneuerung des Nationalrats statt.

E.2 Grosser Rat**Art. 34** Sitze

¹ Der Grosse Rat hat 50 Sitze.

² Die Sitze werden den Bezirken entsprechend der Einwohnerzahl zugewiesen. Jeder Bezirk hat einen Anspruch auf mindestens vier Sitze.

Art. 35 Wahlen für den Grossen Rat

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt.

² Die Wahlen finden jeweils im Jahr der Gesamterneuerung des Nationalrats statt.

³ Durch Gesetz können in den Bezirken Unterwahlkreise gebildet werden.

Art. 36 Landsgemeindegeschäfte

¹ Der Grosse Rat berät die Geschäfte der Landsgemeinde und ist für deren Überweisung an die Landsgemeinde zuständig.

² Landsgemeindegeschäfte sind dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit eine spätere Eingabe zulassen.

³ Über Verfassungsrevisionen sind in der Regel zwei Lesungen durchzuführen.

⁴ Der Grosse Rat legt die Geschäftsordnung der Landsgemeinde fest.

Art. 37 Vereinbarungen

¹ Der Grosse Rat ist zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem Charakter.

² Er kann den Vollzug regeln, soweit hierfür nicht eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

³ Gegen Beschlüsse des Grossen Rates über den Abschluss oder die Änderung von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen können 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen das Referendum ergreifen und einen Beschluss der Landsgemeinde erwirken.

Art. 38 Regelungsbefugnisse

¹ Der Grosse Rat erlässt Verordnungen zum Vollzug kantonaler Gesetze und von Bundesrecht, soweit nicht ein von den Stimmberechtigten verabschiedeter Erlass notwendig ist oder das Gesetz eine andere Zuständigkeit vorsieht.

Art. 39 Finanzen

¹ Der Grosse Rat beschliesst über das Budget des Kantons und die Staatsrechnung.

² Er beschliesst über einmalige freie Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je Fr. 125'000.-- bis Fr. 500'000.--.

³ Gegen Beschlüsse über einmalige freie Ausgaben zwischen Fr. 1 Mio. und Fr. 2 Mio. und über wiederkehrende freie Ausgaben zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 500'000.-- können 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen das Referendum ergreifen und einen Beschluss der Landsgemeinde erwirken.

⁴ Dringliche Ausgaben und Ausgaben über die Besoldung des Staatspersonals unterliegen nicht dem Referendum.

Art. 40 Wahlen

¹ Der Grosse Rat wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Kommissionen des Grossen Rates.

² Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Bezirksgerichts.

³ Er nimmt weitere gesetzlich vorgesehene Wahlen vor.

Art. 41 Entscheidungsbefugnisse

¹ Der Grosse Rat entscheidet über

- a) Einreichung von Standesinitiativen und -referenden;
- b) Gültigkeit von kantonalen Initiativen;
- c) Genehmigung der Statuten von Korporationen;

- d) Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell;
- e) Begnadigungen.

² Er legt die Grenzen der Bezirke und der Gemeinden fest.

³ Die Gesetzgebung kann ihm weitere Befugnisse zuweisen.

Art. 42 Aufsicht

¹ Der Grosse Rat führt die Oberaufsicht über die Standeskommission, die Justiz und die weiteren Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben.

² Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit berät er die Geschäftsberichte der Standeskommission und der Gerichte sowie die Berichte in weiteren gesetzlich vorgesehenen Fällen.

³ Das Gesetz kann die Aufsichtstätigkeit für bestimmte Bereiche weiter fassen.

E.3 Standeskommission

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Standeskommission ist die oberste leitende und vollziehende Behörde im Kanton.

² Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Vollzug von Gesetzen und Beschlüssen der Landsgemeinde und von Verordnungen und Beschlüssen des Grossen Rates;
- b) Erlass von Recht in den vorgesehenen Fällen;
- c) Führung der Verwaltung;
- d) Vertretung des Kantons nach innen und aussen;
- e) Festlegung der wesentlichen Ziele und Mittel der staatlichen Tätigkeit;
- f) Erledigung aller Geschäfte, die einer Regierung als solcher zufallen und nicht gesetzlich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Art. 44 Ausgaben

¹ Die Standeskommission beschliesst über einmalige freie Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.-- und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von höchstens je Fr. 125'000.--.

Art. 45 Vereinbarungen

¹ Die Standeskommission ist unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen in ihrem Regelungsbereich oder solche ohne rechtsetzenden Charakter.

² Sie kann den Vollzug solcher Vereinbarungen regeln.

Art. 46 Aufsicht

¹ Soweit keine anderweitige Aufsichtsregelung besteht, führt die Standeskommission die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Korporationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die weiteren Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben.

² Sie beaufsichtigt das Kirchenwesen.

Art. 47 Organisatorisches

¹ Die Standeskommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Die Standeskommission verteilt die Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter sich.

Art. 48 Regierender Landammann

¹ Zum Amt des regierenden Landammanns gehören die Führung der Standeskommission und deren Vertretung gegen aussen sowie die Überwachung über die Ausführung der Beschlüsse, die von der Standeskommission gefasst werden.

E.4 Verwaltung

Art. 49 Departemente

¹ Die kantonale Verwaltung ist in Departemente gegliedert.

² Jedes Standeskommissionsmitglied steht einem Departement vor.

³ Die Ratskanzlei dient als Stabsstelle der Koordination und Verbindung zwischen der Standeskommission, dem Grossen Rat und der Verwaltung.

Art. 50 Arbeit der Verwaltung

¹ Die Verwaltung arbeitet nach den Grundsätzen der guten Verwaltungsführung.

² Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben und bereitet die Geschäfte der Standeskommission vor.

³ Sie untersteht den Weisungen der Standeskommission.

E.5 Richterliche Behörden

Art. 51 Unabhängigkeit

¹ Die richterlichen Behörden sind in der Rechtsprechung unabhängig und einzig dem Recht verpflichtet.

² Sie organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selber.

Art. 52 Organisatorisches

¹ In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt.

² Im Kanton besteht als untere Instanz das Bezirksgericht, als obere Instanz das Kantonsgericht.

³ Die Verhandlungen der Gerichte und die Urteilseröffnungen sind öffentlich, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 53 Bezirksgericht

¹ Dem Bezirksgericht gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die von den Bezirken gewählten Richterinnen und Richter an.

² Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richtern können interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen werden.

³ Das Bezirksgericht entscheidet über Zivil- und Strafsachen.

⁴ Es übt die Aufsicht über die Vermittlerinnen und Vermittler aus.

Art. 54 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist als Zivil- und Strafgericht Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichts.

² Es ist als Verwaltungsgericht Beschwerdeinstanz gegen Entscheide und Verfügungen von Verwaltungsbehörden zum Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht.

³ Das Kantonsgerichtspräsidium führt die Aufsicht über das Bezirksgericht.

F. Bezirke und Gemeinden

F.1 Allgemeines

Art. 55 Organisation

¹ Die Bezirke und Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Sie sorgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für eine zweckmässige Organisation.

³ Sie geben sich Reglemente, welche die grundlegenden organisatorischen Festlegungen des Gemeinwesens sowie die wichtigsten Rechte und Pflichten der Behörden und der Bevölkerung enthalten.

Art. 56 Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten nehmen die ihnen zustehenden Wahlen vor und entscheiden nach Gesetz und Reglement über Sachgeschäfte, insbesondere über rechtsetzende Erlasse wie die Bezirks- und Gemeindereglemente.

² Die Beschlussfassung der Stimmberechtigten geschieht an Versammlungen oder an der Urne.

Art. 57 Aufgaben

¹ Die Bezirke und Gemeinden erfüllen ihre eigenen sowie die ihnen kantonale rechtlich übertragenen Aufgaben.

² Sie sind im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Art. 58 Führung

¹ Die Bezirks-, Schul- und Kirchenräte sowie die Feuerschaukommission sind verantwortlich für die Führung der Bezirke und Gemeinden sowie den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten.

² Sie können ausserordentliche Abstimmungen und Wahlen ansetzen.

Art. 59 Behördenorganisation

¹ Die Bezirks-, Schul- und Kirchenräte sowie die Feuerschaukommission haben nach Massgabe des Bezirks- oder Gemeindereglements fünf oder sieben Mitglieder.

² Die Funktion des regierenden Hauptmanns umfasst die Leitung der Ratssitzungen und der Bezirksgemeinden sowie die Vertretung des Rats nach aussen. In den Schul- und Kirchgemeinden nimmt diese Aufgabe die Präsidentin oder der Präsident des Rats wahr, in der Feuerschaugemeinde die Präsidentin oder der Präsident der Feuerschaukommission.

F.2 Bezirke

Art. 60 Aufgaben

¹ Die Bezirke sind verantwortlich für die örtlichen staatlichen Leistungen, soweit diese Aufgaben nicht anderweitig zugewiesen sind oder wahrgenommen werden.

² Sie nehmen die ihnen kantonalrechtlich zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 61 Bezirksgemeinden und Urnenwahlen

¹ Die ordentlichen Bezirksgemeinden finden eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt. Bezirke mit Urnenabstimmungen führen eine solche, soweit erforderlich, im Mai durch.

² Die Stimmberechtigten wählen

- a) zwei Personen, welche die Ämter als regierender und stillstehender Hauptmann ausüben, sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksrats;
- b) ein Mitglied des Bezirksgerichts;
- c) Grossratsmitglieder in der erforderlichen Zahl;
- d) die Revisorinnen und Revisoren, die Rechnungsprüfungs- oder Geschäftsprüfungskommission;
- e) eine Vermittlerin oder einen Vermittler;
- f) weitere Personen nach Massgabe der Bezirksreglemente.

³ Die Bezirke können für die Ämter des regierenden und des stillstehenden Hauptmanns einen Zweijahreswechsel vorsehen.

F.3 Schul- und Kirchgemeinden

Art. 62 Aufgaben

¹ Die Schulgemeinden sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die Volksschule verantwortlich. Das kantonale Recht kann ihnen weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit dem Grundauftrag stehen.

² Die Kirchgemeinden sorgen für das kirchliche Leben in ihren Gemeinschaften.

Art. 63 Versammlungen und Urnenabstimmungen

¹ Die ordentlichen Schul- und Kirchgemeinden und allfällige ordentliche Urnenabstimmungen finden im Frühjahr statt.

² Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Schul- und Kirchenräte samt dem Präsidium;
- b) die Revisorinnen und Revisoren, die Rechnungsprüfungs- oder Geschäftsprüfungskommission;
- c) weitere Personen nach Massgabe des Gemeindereglements.

F.4 Feuerschaugemeinde

Art. 64 Aufgaben

¹ Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung wahr.

² Über Änderungen der kantonal erteilten Aufgaben an die Feuerschaugemeinde befindet das Organ, welches die Aufgab erteilt hat.

Art. 65 Dunke oder Urnenabstimmung

¹ Die ordentliche Dunke oder allfällige ordentliche Urnenabstimmungen finden im Frühjahr statt.

² Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Feuerschaukommission samt dem Präsidium;
- b) die Rechnungsprüfungskommission;
- c) weitere Personen nach Massgabe des Gemeindereglements.

Art. 66 Aufhebung der Feuerschaugemeinde

¹ Über eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde befindet die Landsgemeinde.

G. Finanzen

Art. 67 Finanzhaushalt

¹ Jede Körperschaft strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

² Budgets und Rechnungen der Körperschaften sind transparent, verständlich und nach dem Gebot der Stetigkeit zu führen.

³ Der Kanton sorgt für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bezirke und Schulgemeinden.

Art. 68 Steuern

¹ Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden erheben im Rahmen der Steuergesetzgebung die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendigen Steuern.

² Die Festlegung des Steuersystems obliegt der Landsgemeinde.

³ Die Festlegung der Steuerfüsse für den Kanton und der Steuersätze für die Gewinn- und Kapitalsteuer obliegt dem Grossen Rat, die Festlegung des Steuermasses der Bezirke und Gemeinden den Stimmberechtigten dieser Körperschaften.

Art. 69 Staatshaftung

¹ Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

² Sie können im Falle einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verursachung auf die Fehlbaren Rückgriff nehmen.

H. Kirche und Staat

Art. 70 Religionsgemeinschaften

¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften. Sie sind selbstverantwortlich in kirchlichen Belangen und organisieren sich im Regelfall in Kirchgemeinden.

² Weitere Religionsgemeinschaften können sich privatrechtlich organisieren.

Art. 71 Interkantonale Verhältnisse

¹ Durch interkantonale Verträge kann bestimmt werden, dass Personen des römisch-katholischen oder evangelisch-reformierten Glaubens von Kirchgemeinden in einem anderen Kanton als in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchenmitglieder anerkannt werden.

² Weiter kann durch interkantonale Verträge der Anschluss einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde an eine ausserkantonale Landeskirche geregelt werden.

Art. 72 Klöster

¹ Die Stellung und der Bestand der Klöster sind gewährleistet.

² Der Kanton schützt, unterstützt und beaufsichtigt die Klöster in weltlichen Angelegenheiten.

I. Änderung der Verfassung

Art. 73 Allgemeines

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

² Teilrevisionen müssen sich auf zusammenhängende Sachgebiete beschränken.

Art. 74 Totalrevision

¹ Für eine Totalrevision ist der Landsgemeinde vorab die Frage zu unterbreiten, ob eine solche vorgenommen werden soll. Wird die Frage bejaht, ist die Vorlage auszuarbeiten und der Landsgemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

² Vorlagen für Totalrevisionen können der Landsgemeinde mit Varianten unterbreitet werden.

J. Schlussbestimmungen

Art. 75 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Die Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. Wintermonat 1872 wird aufgehoben.

Art. 76 Übergangsrecht

¹ Die gestützt auf die bisherige Verfassung beschlossenen Erlasse und Anordnungen bleiben in Kraft. Für ihre Änderung gilt die neue Verfassung.

² Regelungen im bisherigen Recht, welche der neuen Verfassung widersprechen, sind unverzüglich anzupassen.

³ Das Gesetz legt die weiteren Übergangsregelungen fest.

Art. 77 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872.

IV.

[Abschlussklausel]



Schlussfassung

Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E817.010**
Geändert: 800.010
Aufgehoben: 817.010 | 817.210

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG):

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den kantonalen Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Art. 2 Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit nach eidgenössischem und kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

¹ Die Standeskommission kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über einen gemeinsamen Vollzug und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen abschliessen.

Art. 4 Zuständigkeit der Bezirke

¹ Die Bezirke können Fachpersonen für die Durchführung der Pilzkontrolle stellen.

Art. 5 Aufsicht

¹ Die Standeskommission übt die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement nimmt die unmittelbare Aufsicht wahr, soweit der Vollzug der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker obliegt.

³ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement nimmt die unmittelbare Aufsicht wahr, soweit der Vollzug der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt obliegt.

⁴ Die Standeskommission wählt die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker sowie die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt.

Art. 6 Vollzugsbehörden

¹ Vollzugsbehörde des Gesundheits- und Sozialdepartements ist das Interkantonale Labor, Vollzugsbehörde des Land- und Forstwirtschaftsdepartements ist das Veterinäramt.

² Das Interkantonale Labor ist zuständige Vollzugsbehörde, soweit der Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker obliegt.

³ Das Veterinäramt ist zuständige Vollzugsbehörde, soweit der Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt obliegt.

⁴ Das Interkantonale Labor und das Veterinäramt koordinieren, sofern erforderlich, ihre Vollzugstätigkeiten und stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Daten zur Verfügung.

Art. 7 Vollzugsorgane und Zuständigkeiten

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht die Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit nicht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig ist.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist in folgenden Bereichen zuständig:

- a) Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- b) Schlachtung und Fleischkontrolle.

³ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt können Aufgaben an die ihnen unterstellten Vollzugsorgane delegieren.

Art. 8 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ernennt die Fleischkontrollorgane und organisiert die Fleischkontrolle.

² Die Fleischkontrollorgane melden der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Verstösse gegen die Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung.

Art. 9 Schlachtung von krankem Schlachtvieh, Notschlachtung

¹ Die Schlachtung von krankem Schlachtvieh darf nur in den von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bezeichneten Schlachtbetrieben erfolgen.

² Krankes Schlachtvieh muss zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden. Die Schlachttierkörper sind bis zur abgeschlossenen Beurteilung durch die Fleischkontrollorgane getrennt von anderen Schlachtkörpern gekühlt aufzubewahren.

³ Die Bezirke sorgen dafür, dass für Notschlachtungen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen. Für Notschlachtungen dürfen kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 10 Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen

¹ Die Vollzugsbehörde kann Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen in geeigneter Form veröffentlichen.

Art. 11 Öffentlich zugängliche Bäder

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Bads informiert die Besucherinnen und Besucher über die Resultate der amtlichen und der im Rahmen der Selbstkontrolle durchgeführten Untersuchungen in geeigneter Form.

² Als anerkannte Regeln der Technik gelten für öffentlich zugängliche Bäder grundsätzlich die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

Art. 12 Gebühren und Entschädigungen

¹ Für behördliche Verrichtungen wie die Erteilung von Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen erheben die Vollzugsorgane nach Vorgabe des Bundesrechts Gebühren.

² Die Standeskommission erlässt einen Gebührentarif für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und regelt die Entschädigung der amtlich beauftragten Kontrollorgane.

³ Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben.

Art. 13 Rechtsschutz

¹ Beschwerdeinstanz nach Art. 69 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 ist die Standeskommission.

Art. 14 Mitteilung von Strafentscheiden

¹ Die Strafbehörden teilen abschliessende Strafentscheide, welche aufgrund der Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung ergehen, den für den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständigen Behörden mit.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Änderung Verordnung zum Gesundheitsgesetz (V GesG) vom 27. März 2000:

Art. 8

Aufgehoben.

III.

1.

Aufhebung Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) vom 30. Oktober 1995.

2.

Aufhebung Verordnung über die Fleischhygiene (VFH) vom 24. Februar 1997.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.